

2 NB 666/04  
OVG Lüneburg  
Beschluss vom 30.11.2004

Vorinstanz  
6 C 3978/03  
VG Hannover  
Beschluss vom 05.12.2003

### **Zulassung zum Studium der Humanmedizin**

#### **Rechtsquellen**

VwGO 146 IV

#### **Fundstellen**

#### **Suchworte**

Antrag, Begründung, Beschwerde,  
Hochschulzulassung, Humanmedizin

#### **Leitsatz/Leitsätze**

Zu den Anforderungen, die an Beschwerdeantrag und -begründung im Hochschulzulassungsrecht zu stellen sind.

#### **Aus dem Entscheidungstext**

#### **G r ü n d e**

Die Beschwerden der Antragsteller sind gemäß § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen, weil sie den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht entsprechen. Denn es mangelt den Beschwerden an dem gesetzlich vorgeschriebenen Antrag.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO muss die in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erhobene Beschwerde einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtene Entscheidung auseinandersetzen. Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen der angefochtene Beschluss nach Ansicht des Beschwerdeführers unrichtig sein soll und geändert werden muss. In diesem Zusammenhang muss der Beschwerdeführer deutlich zum Ausdruck bringen, warum er Ergebnis und Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung nicht für zutreffend erachtet. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes, in deren Zusammenhang der Beschwerdeführer nicht nur die Punkte zu bezeichnen hat, in denen der Beschluss des Verwaltungsgerichts angegriffen werden soll, sondern auch angeben muss, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in den angegebenen Punkten nicht für tragfähig und unrichtig hält. Dabei reicht es insbesondere nicht aus, die tatsächliche und rechtliche Würdigung der Vorinstanz nur mit pauschalen Angriffen oder formelhaften Wendungen zu rügen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 18.3.2002 – 7 B 315/02 -, NVwZ 2002, 1390; VGH BW, Beschl. v. 12.4.2002 – 7 S 653/02 -, NVwZ 2002, 883 = VBIBW 2002, 398; ferner Seibert, NVwZ 2002, 265, 268 f; Kienemund, NJW 2002, 1231, 1234). Dem ebenfalls von § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO geforderten Antrag kommt dabei die Aufgabe zu, das verfolgte Rechtsschutzziel unmissverständlich zu formulieren und verbindlich festzulegen. Anders als nach § 86 Abs. 3 VwGO ist es nicht die Aufgabe des Gerichts, auf sachdienliche Anträge hinzuwirken und etwaige Unklarheiten zu beseitigen, sondern es obliegt allein dem Beschwerdeführer klarzustellen, was nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gegenstand der Überprüfung des Beschwerdegerichts sein soll (vgl. VGH BW a.a.O.). Von daher genügt es nicht, nur auf den erstinstanzlich gestellten Antrag zurückzugreifen. Mit der Antragstellung und der Beschwerdebegründung legt der Beschwerdeführer fest, inwieweit und unter welchem Blickwinkel eine Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung erfolgen soll und mit Blick auf § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch nur erfolgen kann. Genügt der Beschwerdeführer diesen Anforderungen nicht, so bestimmt § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO, dass das Rechtsmittel zu verwerfen ist. Dabei verkennt der Senat nicht, dass die an das Antrags- und Begründungserfordernis zu stellenden Anforderungen nicht derart strikt bemessen werden dürfen, dass die Beschreitung des Beschwerdeweges in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert wird (vgl. BVerfG, 1. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 21.1.2000 – 2 BvR 2125/97 -, DVBl 2000, 407). Hieran gemessen halten sich die vorstehenden Maßstäbe, die an Beschwerdeantrag und Beschwerdebegründung i.S. des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO zu stellen sind, im Rahmen des für den Beschwerdeführer Zumutbaren. Denn die Beschwerde unterliegt nach § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO dem Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt, wobei sichergestellt wird, dass der Beschwerdeführer rechtskundig vertreten ist. Dies gilt erst

recht, wenn der Prozessbevollmächtigte den Beschwerdeführer – wie in den vorliegenden Verfahren – bereits vor dem Verwaltungsgericht vertreten hat.

Entgegen diesen gesetzlichen Maßstäben enthalten die Beschwerden der Antragsteller keinen ausdrücklichen Beschwerdeantrag. Mit ihrem bestimmenden Schriftsatz vom 22. Dezember 2003 haben sie lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2003 eingelegt und in der Begründung ausgeführt, in welchen Punkten sie die Entscheidung in der Vorinstanz für angreifbar halten.

Aber auch selbst dann, wenn man einen ausdrücklich gestellten, in eine Antragsformel gekleideten Antrag für entbehrlich erachtete und es für ausreichend ansehen würde, dass sich aus der Beschwerdebegründung das verfolgte Rechtsschutzziel unzweifelhaft ermitteln ließe, wäre für die Annahme der Zulässigkeit der Beschwerden nichts gewonnen, da die Begründung der Beschwerden das Rechtsschutzziel nicht eindeutig und unmissverständlich formuliert.

Die Antragsteller haben im erstinstanzlichen Rechtszug die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, sie vorläufig zum Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester zuzulassen, hilfsweise die Zulassung auf den vorklinischen Abschnitt oder weiter hilfsweise auf eine bestimmte Anzahl von Semestern zu beschränken. Im Rahmen der Antragsbegründung haben die Antragsteller verdeutlicht, dass sie sich bei der Antragsgegnerin auch um eine Verteilung innerhalb der festgesetzten Kapazität im Rahmen eines Losverfahrens beworben hätten und ansonsten mit Blick auf eine nicht zu rechtfertigende Erhöhung des Curriculurnormwertes die fehlende Kapazitätsauslastung rügten. Das Verwaltungsgericht hat auf die Anordnungsanträge der Antragsteller zusammen mit weiteren Verfahren durch die angefochtenen Beschlüsse die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, insgesamt 31 Studienbewerber zusätzlich nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2003/2004 vorläufig zum Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester zuzulassen und diese vorläufige Zulassung ausschließlich auf den vorklinischen Ausbildungsabschnitt beschränkt. Auf eine Vergabe von Studienplätzen innerhalb der festgesetzten Kapazität ist das Verwaltungsgericht mit Blick auf die Antragsteller der vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht eingegangen, sondern hat bezogen auf eine einzelne andere Antragstellerin – die Antragstellerin zu 8) der Ausgangsverfahren - auf Seite 43 der angefochtenen Beschlüsse ausgeführt, dass ein solcher Antrag sich nicht gegen die richtige Antragsgegnerin richte, sondern gegenüber der ZVS zu verfolgen sei. Die zuletzt genannte Erwägung der Vorinstanz greifen die Antragsteller mit ihrer Beschwerde zwar auf, indem sie ausführen, dass gegenüber einer Hochschule auch eine Studienplatzvergabe innerhalb der festgesetzten Kapazität überprüft werden könne, versäumen in diesem Zusammenhang allerdings unmissverständlich klarzustellen, warum sie Ausführungen der Vorinstanz angreifen, die sich auf eine andere Studienbewerberin beziehen. Darüber hinaus hätten die Antragsteller mit Blick auf die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Antragsgegnerin lediglich über noch nicht ausgeschöpfte Teilstudienplätze verfüge, klarstellen müssen, ob sie weiter an ihrem Hauptantrag – vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester - also an einer Zulassung zu einem Vollstudienplatz – festhalten oder sich mit ihrer Beschwerde auf die alleinige Zuweisung eines Teilstudienplatzes beschränken wollten. Damit fehlt es an der Eindeutigkeit des verfolgten Rechtsschutzzieles, bei dessen Vorliegen unter Umständen von einer ausdrücklichen Antragstellung abgesehen werden könnte.

**Niedersächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
Rechtsprechungsdatenbank**

**Hinweis:**

Die Benutzung der Texte für den privaten Gebrauch ist frei. Jede Form der kommerziellen Nutzung bedarf der Zustimmung des Gerichts.

2 NB 729/04  
OVG Lüneburg  
Beschluss vom 28.04.2004

Vorinstanz  
8 C 858/03  
VG Göttingen  
Urteil vom 22.12.2003

## Stellenverlagerung aus einem Numerus-clausus-Fach

Rechtsquellen	Fundstellen	Suchworte
HRG 57 b, NHG 31, NVwZ-RR 2004, 754 VwGO 146, VwGO 60 I, ZPO 85 II		Beschwerdebegründungsfrist, Kapazitätserschöpfungsgebot, Lehrdeputat, Numerus-clausus, Sorgfaltspflicht, Stellenverlagerung, Telefax, Wiedereinsetzung

### Leitsatz/Leitsätze

**1. Wird auf Grund eines allgemein gehaltenen Beschlusses eines Hochschulgremiums, mit dem die Chancen der Hochschule verbessert werden sollen, in zukünftigen Lehrstuhlbesetzungsverfahren qualifizierte Bewerber berufen zu können, in einem dem Numerus-clausus unterliegenden Studienfach - hier Psychologie - eine der Lehre dienende Stelle in einem nicht dem Numerus-clausus unterliegenden Studiengang - hier Zoologie - verlagert, so kann eine damit verbundene Reduzierung des Lehrangebots nicht kapazitätsmindernd anerkannt werden.**

**2. Zu den Sorgfaltspflichten eines Rechtsmittelführers bei Übersendung der Beschwerdebegründungsschrift per Telefax, wenn der Rechtsmittelführer die Rechtsmittelfrist bis kurz vor deren Ablauf ausschöpft.**

---

### Aus dem Entscheidungstext

#### G r ü n d e

Die hier nur von der Antragsgegnerin gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom 22. Dezember 2003 erhobenen Beschwerden, in denen die Antragsgegnerin verpflichtet wird, insgesamt 20 Antragsteller zusätzlich im Wintersemester 2003/2004 im ersten Fachsemester vorläufig zum Studium der Psychologie zuzulassen, bleiben erfolglos; denn sie sind zum Teil unbegründet, zum Teil erweisen sie sich als unzulässig.

1.1 Die (teilweise) Unzulässigkeit der Beschwerden der Antragsgegnerin ergibt sich allerdings noch nicht daraus, dass die Antragsgegnerin die Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO versäumt hätte. (Die zweiwöchige Beschwerdefrist des § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO hat die Antragsgegnerin zweifelsfrei gewahrt; denn die Beschwerdeschrift vom 12. Januar 2004, mit der sich die Antragsgegnerin gegen die ihr am 29. Dezember 2003 zugestellten Beschlüsse vom 22. Dezember 2003 wendet, sind noch am selben Tage beim Verwaltungsgericht eingegangen.) Allerdings trägt der vorab unter Nennung aller Antragsteller per Telefax (in zwei Sendungen) an das Oberverwaltungsgericht gesandte Schriftsatz vom 29. Januar 2004, der die Beschwerdebegründung enthält, den Aufdruck „30/01 2004 05:45 FAX“ bzw. „30/01 2004 05:50 FAX“, so dass man meinen könnte, der Beschwerdebegründungsschriftsatz habe das Oberverwaltungsgericht erst am 30. Januar 2004 und damit nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist erreicht. Tatsächlich trifft dies aber nicht zu. Vielmehr dürfte bei dem absendenden Telefaxgerät des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin zum damaligen Zeitpunkt insoweit eine Fehleinstellung vorgelegen haben, als ein Zeitvorlauf von sechs Stunden bestanden hat. Aus den bei der Poststelle des Oberverwaltungsgerichts angestellten Nachforschungen ergibt sich nämlich, dass die beiden Telefaxsendungen, wie sich aus dem von dem Telefaxgerät des Gerichtes erstellten Empfangsprotokoll für den 29. Januar 2004 ablesen lässt, tatsächlich noch am 29. Januar 2004 eingegangen sind, und zwar um 23.48 Uhr bzw. um 23.53 Uhr.

1.2 Soweit die Antragsgegnerin mit ihren Beschwerden aber geltend macht, der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts müsse deshalb zu ihren Gunsten abgeändert werden, weil das Verwaltungsgericht zu Unrecht bei den sechs befristeten Stellen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht bei allen wissenschaftlichen Mitarbeitern die geringere Lehrverpflichtung von vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS) anerkannt habe, sind die Beschwerden gem. § 146 Abs. 4

Satz 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen. Insoweit ist es der Antragsgegnerin nämlich nicht gelungen, innerhalb der hier am 29. Januar 2004 um 24 Uhr endenden Beschwerdebegründungsfrist (s. o.) einen Beschwerdegrund darzulegen, wie dies aber § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO für die hier zu entscheidenden einstweiligen Anordnungsverfahren fordert. Allerdings hat sich die Antragsgegnerin zumindest insoweit mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts in den angefochtenen Beschlüssen (zu einer nur eingeschränkten Anerkennung einer abgesenkten Lehrverpflichtung für die am Y. Institut für Psychologie der Universität Z. mit einem befristeten Arbeitsvertrag tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter) auseinandergesetzt, als die Antragsgegnerin (im Schriftsatz vom 29. Januar 2004) vorgetragen hat, auch bei den vom Verwaltungsgericht nicht anerkannten Stellen könne eine volle Lehrverpflichtung von 8 LVS deshalb nicht in Ansatz gebracht werden, weil das Verwaltungsgericht verkannt habe, dass „nahezu sämtliche Beschäftigungsverhältnisse noch unter der Geltung des alten <Niedersächsischen Hochschulgesetzes> begründet“ worden seien, das damalige Recht (§ 66 Satz 1 NHG a. F.) für befristete Arbeitsverhältnisse aber zwingend vorgesehen habe, dass den Beschäftigten die Möglichkeit habe geboten werden müssen, selbständig wissenschaftlich tätig zu werden, auch sei in den jeweiligen Arbeitsverhältnissen nach den § 57 b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 HRG a. F. ein „Befristungsgrund wegen der wissenschaftlichen Weiterbildung als wissenschaftlicher Nachwuchs vereinbart“ worden, wie dies die dem Schriftsatz beigegebenen Kopien der Arbeitsverträge belegten. Dieser Vortrag genügt aber nicht dem Darlegungsgebot des § 146 Abs. 3 Satz 3 VwGO.

1.2.1 Zunächst ist der Einwand zu der von dem Verwaltungsgericht (angeblich) übersehenen Geltung des früheren Rechts (§ 66 Satz 1 NHG a. F., § 57 b HRG a. F.) für die hier interessierenden Arbeitsverträge nicht stichhaltig, er trifft ersichtlich nicht zu. Mag das alte Recht für die Arbeitsverträge der (wissenschaftlichen) Mitarbeiter AA. (Arbeitsvertrag v. 18.7.2000), AB. (Arbeitsvertrag v. 24.1.2001) und AC. (Arbeitsvertrag v. 27.8.2001) auch heute noch Bedeutung haben, so ist dies für die von der Antragsgegnerin erhobenen Beschwerden deshalb unbeachtlich, weil das Verwaltungsgericht in seinen Beschlüssen vom 22. Dezember 2003 für diese Mitarbeiter eine geringere Lehrverpflichtung (4 LVS) gerade anerkannt hatte (s. BA S. 9). Die Arbeitsverträge der hier nur interessierenden, mit höherer Lehrverpflichtung vom Verwaltungsgericht in die Berechnung eingestellten übrigen Mitarbeiter sind aber nach den Unterlagen, aber auch nach dem eigenen Vortrag der Antragsgegnerin in der Beschwerdebegründung ausnahmslos im Jahre 2003 und damit, wie dies das Verwaltungsgericht somit zu Recht ausgeführt hat, unter Geltung des § 31 NHG n. F. und der §§ 57 a ff. HRG n. F. abgeschlossen worden. Denn die Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes durch das „Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen“ (Art. 1 des G. v. 24.6.2002, Nds.GVBl. S. 285) ist

– für die Universitäten - zum 1. Oktober 2002 (Art. 7 Abs. 1 des G. v. 24.6.2002, aaO,

S. 310) und die Novellierung der §§ 57 a ff. HRG durch das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften“ (v. 16.2.2002, BGBl. I S. 693) zum 23. Februar 2002 (Art. 10 d. G. v. 16.2.2002, aaO, S. 701) in Kraft getreten, auch gelten gem. § 57 f Abs. 1 HRG n. F. die bisherigen Bestimmungen (§§ 57 a – 57 e HRG a. F.) nur für die vor dem 23. Februar 2002 abgeschlossenen Arbeitsverträge fort. Finden aber die (novellierten) Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und des Hochschulrahmengesetzes auf die hier nur interessierenden Arbeitsverträge Anwendung, so ist dem Verwaltungsgericht darin beizupflichten, dass der bloße Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 57 a ff. HRG n. F. und die Bestimmung des § 31 NHG n. F. für sich genommen nichts darüber besagt, ob dem betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeiter in dem jeweiligen Arbeitsvertrag auch – von seiner Lehrverpflichtung abzuziehende - Zeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.7.1987 – BVerwG 7 C 10.86 u. a. -, Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 34, S. 29 = DVBl. 1988, 392) für dessen berufliche Fort- und Weiterbildung zugestanden worden ist. Eine derartige arbeitsvertragliche Vereinbarung in concreto, d. h. für jeden in der Lehre eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiter, hätte die Antragsgegnerin durch Vorlage der (vollständigen) Arbeitsverträge nachweisen bzw. in

Auseinandersetzung mit den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts, in denen ihr das Fehlen eines derartigen Nachweises gerade vorgehalten worden war, in ihrer Beschwerdebeurteilung darlegen müssen. Dies ist aber nicht geschehen.

Auch wenn die Antragsgegnerin mit dem beim Senat am 3. Februar 2004 eingegangenen Schriftsatz vom 29. bzw. 30. Januar 2004 die einzelnen Arbeitsverträge (in Kopie) so vollständig vorgelegt hat, dass aus ihnen möglicherweise hätte erkennbar werden können, ob und in welchem Umfang den jeweiligen wissenschaftlichen Mitarbeitern auch Zeit für die Fort- und Weiterbildung (in der Regel zur Anfertigung einer Promotion) zugebilligt worden ist – allerdings ergibt sich für die Mitarbeiterinnen AD. und AE. die Verpflichtung zur Abhaltung von jeweils drei in der Lehre zu leistenden Stunden, auch ist weiterhin unklar, ob alle hier noch interessierenden Mitarbeiter im Wintersemester 2003/2004 ihr Fort- und Weiterbildungsvorhaben möglicherweise nicht schon abgeschlossen

hatten –, ist dies in diesem Beschwerdeverfahren deshalb nicht beachtlich, weil dieser Vortrag erst nach Ablauf der Beschwerdebeurteilungsfrist (s. o.) erfolgt ist und sich auch nicht als - zulässige - bloße Ergänzung des bisherigen Vortrages darstellt. Vielmehr hätten bis zum Ablauf des 29. Januar 2004 auf jeden Fall auch die (vollständigen) Arbeitsverträge der von den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts erfassten und nicht im Rahmen einer Verminderung der Lehrverpflichtung anerkannten Mitarbeiter vorgelegt werden müssen. Dies hat die Antragsgegnerin aber versäumt, weil der mit Telefax am 29. Januar 2004 übersandte Schriftsatz vom selben Tage insoweit unvollständig übermittelt worden ist, als bei der zweiten Sendung kurz vor Mitternacht, mit der die Anlagen zu dem Schriftsatz und damit die Arbeitsverträge übersandt werden sollten, diese Anlagen fehlerhaft übermittelt worden sind. Die Übermittlung ist nämlich nach der Hälfte der Seite 7 wenige Minuten vor Mitternacht abgebrochen worden. Damit lag dem Senat aber innerhalb der Beschwerdebeurteilungsfrist nur der (vollständige) Arbeitsvertrag der in den Beschwerdeverfahren nicht mehr interessierenden Mitarbeiterin AB. (s. o.) sowie der Teil des Arbeitsvertrages der Mitarbeiterin AF. vor, der nicht erkennen ließ, dass die Mitarbeiterin AF. möglicherweise zur ihrer eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation mit dem Ziel der Promotion 33 % ihrer Arbeitszeit aufwenden durfte.

1.2.2 Für den Senat bestand auch keine Veranlassung, die Entscheidung über die Beschwerden zurückzustellen, um der Antragsgegnerin Gelegenheit zu geben, wegen der aufgezeigten Versäumung der Beschwerdebeurteilungsfrist Wiedereinsetzungsanträge zu stellen; denn derartige Anträge müssten ohnehin abgelehnt werden, weil die Antragsgegnerin bzw. ihr Prozessbevollmächtigter, dessen Verschulden sich die Antragsgegnerin nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muss, ein Verschulden i. S. des § 60 Abs. 1 VwGO an der Versäumung der Beschwerdebeurteilungsfrist trifft.

Der Senat kann offen lassen, ob die fehlerhafte Übermittlung der Anlagen des Begründungsschriftsatzes vom 29. Januar 2004 auf einen Fehler des Telefaxgerätes des Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin oder einen Fehler des Empfangsgerätes des Oberverwaltungsgerichts zurückzuführen ist. Zwar können bei fristgebundenen Schriftsätzen wie hier dem Beschwerdebeurteilungsschriftsatz technische Defekte bei dem Telefaxgerät des Gerichts u. U. eine Wiedereinsetzung rechtfertigen (vgl. BGH, Beschl. v. 6.3.1995 – II ZB 1/95 -, MDR 1995, 527 u. v. 30.10.1996 – XII ZB 140/96 -, FamRZ 1997, 414f.), dies ist hier aber deswegen unbeachtlich, weil der Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin mit der Übermittlung der (umfangreichen) Anlagen der Beschwerdebeurteilung erst so spät, und zwar sieben Minuten vor Mitternacht (Fristablauf) begonnen hat, dass die Übermittlung unter gewöhnlichen Umständen vor Fristablauf nicht mehr abgeschlossen werden konnte; denn die Anlagen umfassen 51 Seiten, die Übermittlung dieser Seiten hätte aber auch bei einem einwandfreiem Funktionieren des Telefaxgerätes des Oberverwaltungsgerichts ca. 30 Minuten in Anspruch genommen. Auch wenn ein Rechtsmittelführer grundsätzlich die Rechtsmittelfrist ausschöpfen und mit der Absendung eines bestimmenden Schriftsatzes –

hier der Beschwerdebegründung nebst maßgeblicher, seinen Vortrag erst belegender Anlagen - , die unter Nutzung der modernen Telekommunikationsmittel auch per Telefax erfolgen darf (BGH, Beschl. v. 10.6.1998 – XII ZB 47/98 -, FamRZ 1999, 21), bis zum letzten Tag der Frist zuwarten kann, kann er dem Vorwurf mangelnder Sorgfaltspflicht im Rahmen der Prüfung der Verschuldensfrage nach § 60 Abs. 1 VwGO nur dann entgehen, wenn er mit der Übersendung des bestimmenden Schriftsatzes (per Telefax) angesichts einer sich dem Ende zuneigenden Rechtmittelfrist so rechtzeitig beginnt, dass die Übermittlung unter gewöhnlichen Umständen vor Fristablauf abgeschlossen ist (BFH, Beschl. v. 28.9.2000 – VI B 5/00 -, NJW 2001, 991; Nds. OVG, Beschl. v. 11.2.2004 – 13 ME 379/03 -). Wird demgegenüber die Übersendung eines bestimmenden Schriftsatzes so spät vor dem drohenden Fristablauf begonnen, dass nur eine geringe Zeitreserve verbleibt, die etwa durch die (wahrscheinliche) Belegung des Telefaxgerätes des Rechtmittelgerichts durch andere (fristabhängige) Übertragungen aufgebraucht wird (s. dazu BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 19.11.1999

– 2 BvR 565/98 -, NJW 2000, 574 = MDR 2000, 168), oder dass die Übermittlung eines (umfangreichen) bestimmenden Schriftsatzes – wie hier – erst nach Fristablauf abgeschlossen werden kann, so ist die Fristversäumnis verschuldet mit der Folge, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist nach § 60 VwGO nicht erfolgen kann.

2. Soweit sich die Antragsgegnerin mit ihren Beschwerden dagegen wendet, dass das Verwaltungsgericht in den angefochtenen Beschlüssen die – bereits im Wintersemester 2001/2002 vorgenommene - Verlagerung einer C2-Stelle in das Institut für Zoologie (im Tausch gegen eine C1-Stelle), die zu einer Verringerung des Lehrangebots im Studiengang Psychologie um vier LVS geführt hat, nicht als kapazitätsrelevante Reduzierung des Lehrdeputats anerkannt hat, sind die Beschwerden der Antragsgegnerin zwar statthaft

– insoweit wahrte der Beschwerdebegründungsschriftsatz, in dem sich der für diesen

Punkt maßgebliche Vortrag bereits befindet, die Frist des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO (s. Tz. 1.) -, aber unbegründet.

2.1 Der genannte Stellentausch, der zu einer Verringerung des Lehrangebots um vier LVS in dem Studiengang Psychologie und zur Verlagerung dieser Stunden in den Studiengang Zoologie geführt hat, beruht, wie sich dies aus den Darlegungen der Antragsgegnerin ergibt, auf einem Beschluss des Senats der Antragsgegnerin vom 24. Oktober 1990. Danach sollen „durch eine generelle Regelung“ (so ausdrücklich das vorgelegte Protokoll der Senatssitzung v. 24.10.1990) die sog. Dauerstellen im wissenschaftlichen Dienst. d. h. die „Lebenszeitstellen für wissenschaftliches Personal, deren Besetzung auf Vorschlag eines fachlich zuständigen Professors oder auf Vorschlag des Vorstandes einer Einrichtung in einem Fach erfolgt, in dem in absehbarer Zeit eine Neuberufung ansteht, <in einem Zeitraum von fünf Jahren> vor dem durch Erreichen der Altersgrenze eintretenden Ausscheiden aus dem Amt bzw. vor der zu erwartenden Neuberufung <grundsätzlich – Ausnahmen unterliegen der Entscheidungskompetenz der Haushalts- und Planungskommis-

sion – > nicht mehr mit Beamten oder Angestellten in einem unbefristeten Dienstverhältnis <oder Angestelltenverhältnis> besetzt werden“. Dieser (generelle) Beschluss des Senats der Antragsgegnerin hatte im Wintersemester 2001/2002 die Verlagerung der bisher dem Y. Institut für Psychologie zugeordneten C2-Stelle in das Institut für Zoologie im Tausch gegen eine C1-Stelle – befristet auf drei Jahre – zur Folge, weil die C2-Stelle ursprünglich dem Lehrstuhl des C4-Professors AG. zugeordnet war, der im Jahre 2006 emeritiert werden wird. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht aber bereits in den angefochtenen Beschlüssen erkannt, dass diese Verringerung des Lehrangebots in dem dem Numerus clausus unterliegenden Studienfach Psychologie – zu Gunsten des nicht dem Numerus clausus unterliegenden Studienfachs Zoologie – kapazitätsmindernd nicht anerkannt werden kann.

2.2 Der Senat kann offen lassen, ob Stellenverlagerungen, die sich kapazitätsreduzierend auf das Lehrdeputat eines Numerus-clausus-Faches auswirken, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gebots der erschöpfenden Kapazitätsauslastung (s. dazu BVerfG, Beschl. v. 22.10.1991 – 1 BvR 393, 610/85 -, BVerfGE 85, 36(56)) zumindest dann als zulässig erachtet werden können, wenn die Wissenschaftsverwaltung, die auch an das Kapazitätserschöpfungsgebot gebunden ist (BVerfG, aaO), darlegen kann, dass die Stellenverlagerung aus sachlichen Gründen erfolgt ist und insbesondere auf einer sorgfältigen Planung, und zwar auf einer auf die einzelne Stelle bezogenen Abwägung mit den Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium einerseits und den Teilhaberechten der Studienbewerber auf Zugang zu einem Studium ihrer Wahl andererseits beruht (vgl. Bahro, in: Bahro/Berlin, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. 2003, RdNr. 18 zu Art. 7 des Staatsvertrages (S. 96) u. OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.12.1986 – 10 OVG B 1856/84 u. a. -, KMK-HSchR 1985, 560f.). Denn eine derartige, auf eine einzelne Stelle – hier die interessierende C2-Stelle – bezogene sorgfältige Abwägung, auch und gerade unter Berücksichtigung der von der Stellenverlagerung infolge der Verringerung des Lehrangebots betroffenen Studienplatzbewerber hat hier nicht stattgefunden, so dass schon aus diesem Grunde die vorgenommene Stellenverlagerung auch im Wintersemester 2003/2004 nicht kapazitätsreduzierend anerkannt werden kann. Da die Stellenverlagerung, wie dies der oben zitierte, ausdrücklich eine

generelle Regelung beabsichtigende Senatsbeschluss vom 24. Oktober 1990 deutlich macht, ausschließlich personalwirtschaftlichen Interessen der Antragsgegnerin dient – es sollen die Chancen der Antragsgegnerin verbessert werden, bei zukünftigen Berufungsverhandlungen qualifizierte Lehrstuhlbewerber dadurch zu gewinnen, dass diesen Freiräume bei der Besetzung der dem Lehrstuhl zugeordneten Mitarbeiter eröffnet werden -, werden die Teilhaberechte der Studienplatzbewerber vernachlässigt. Angesichts des generellen Charakters des Senatsbeschlusses, der nicht einmal die bei Numerus-clausus-Studiengängen zu beachtenden Besonderheiten wie insbesondere das Kapazitätserschöpfungsgebot berücksichtigt und lediglich eine Abweichungsmöglichkeit durch eine in keiner Weise strukturierte Entscheidung der Haushalts- und Planungskommission vorsieht, werden Teilhaberechte der Studienplatzbewerber (in Numerus-clausus-Fächern) nicht einmal in den Blick genommen, geschweige denn in einen konkreten Abwägungsvorgang einbezogen. Wird aber wie hier durch die aufgrund des Senatsbeschlusses vom 24. Oktober 1990 erfolgte Stellenverlagerung das Lehrangebot in einem dem Numerus clausus unterliegenden Studienfach zu Gunsten eines nicht dem Numerus clausus unterliegenden Studienfach reduziert, so werden hiermit die von der Verfassung verbürgten Rechte der Studienplatzbewerber in dem Numerus-clausus-Fach auf Zulassung zu dem Hochschulstudium ihrer Wahl eingeschränkt, ohne dass die Antragsgegnerin in den ihr nach dem Kapazitätserschöpfungsgebot auferlegten Abwägungsprozess (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, 2003, RdNr. 49 (S. 24)) zwischen den Teilhaberechten der von dem Numerus clausus betroffenen Studienplatzbewerber und den Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium eingetreten wäre. Bereits dieser totale, auf der generellen Ausrichtung des Senatsbeschlusses der Antragsgegnerin vom 24. Oktober 1990 beruhende Abwägungsausfall muss hier dazu führen, dass die Stellenverlagerung nicht kapazitätsmindernd anerkannt werden kann.

2.3 Wenn die Antragsgegnerin demgegenüber meint, ihre Entscheidung, die umstrittene C2-Stelle in das Institut für Zoologie zu verlagern, habe auf sachgerechten Erwägungen beruht, auch habe sie sich damit noch in dem ihr zuzubilligenden strukturplanerischen Ermessensspielraum bewegt, der nur in eingeschränktem Maße durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden könne, so kann dies zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung führen.

Allerdings kann die Antragsgegnerin für die Stellenverlagerung den oben dargestellten Grund, die Verbesserung ihrer Chancen bei zukünftigen Lehrstuhlberufungsverhandlungen,

anführen, auch wird man der Antragsgegnerin als Hochschule generell in gewissem Umfang wie etwa bei der Umwandlung von Dauerstellen in befristete Stellen ein Stellendispositionsermessen (ebenso: VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 29.1.2002 – NC 9 S 24/02 -, WissR 2002, 184 = KMK-HSchR/NF 41 C Nr. 31) zubilligen können. Dieses Ermessen entbindet die Antragsgegnerin aber bei Stellenverlagerungen, die sich auf das Lehrangebot in Numerus-clausus-Fächern auswirken, nicht davon, in eine konkrete und sorgfältige Abwägung zwischen den von ihr mit der Stellenverlagerung verfolgten Zielen und den Teilhaberechten der Studienplatzbewerber, die von der Verminderung des Lehrangebots aufgrund der Stellenverlagerung betroffen sind, einzutreten (ebenso: VGH Bad.-Württ., aaO, S. 2). Diese Abwägung lässt die von der Antragsgegnerin getroffene Entscheidung zur Verlagerung bzw. zur Aufrechterhaltung der Verlagerung der C2-Stelle aus dem Studiengang Psychologie – überdies einem sog. harten Numerus-clausus-Fach - aber gerade vermissen, so dass der Hinweis auf das Stellendispositionsermessen, das allenfalls im Rahmen einer Abwägungsentscheidung bedeutsam sein könnte, unbeachtlich ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

4. Die weitere Nebenentscheidung über den Streitwert ergibt sich aus den §§ 13 Abs. 1, 14, 20 Abs. 3 GKG. Allerdings entspricht es der Streitwertfestsetzungspraxis des Senats (s. etwa d. Beschl. v. 5.4.2004 – 2 NB 741/04 -), für die vorläufige Zulassung zu einem Vollstudium einen Streitwert von 4.000,00 € festzusetzen. Dies kann hier aber nicht dazu führen, für das jeweilige Beschwerdeverfahren diesen Streitwert festzusetzen. Bei einer derartigen Streitwertfestsetzung würde nämlich vernachlässigt, dass die Beschwer der Antragsgegnerin durch die angefochtenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom

22. Dezember 2003 und damit die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG für die Streitwertfestsetzung maßgebliche Bedeutung der Sache für die Antragsgegnerin lediglich in der Verpflichtung liegt, eine bestimmte Zahl von Studienplätzen – hier 20 Studienplätze - zu vergeben und unter den Bewerbern eine Rangfolge auszulosen, weil die Zahl der Bewerber die Zahl der nach Ansicht des Verwaltungsgerichts noch von der Antragsgegnerin bereit zu stellenden Studienplätze übersteigt. Als Streitwert für jedes einzelne von der Antragsgegnerin angestrebte Beschwerdeverfahren kommt daher nur ein Anteil am Gesamtstreitwert in Betracht (vgl. Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 3. Aufl. 1986, RdNr. 1016), wobei sich dieser Anteil aus dem Verhältnis der in dem angefochtenen Beschluss angeordneten Zulassung zur Bewerberzahl ergibt (Nds. OVG, Beschl. v. 18.4.2002 – 10 NA 3997/01 u. 3998/01 – u. v. 16.5.2002 – 10 NB 62/02 – sowie Senat, Beschl. v. 20.4.2004 – 2 NB 262/04 -; Finkelnburg/Jank, aaO). Mithin ergibt sich für jedes der ursprünglich 36 – das in der Beschwerdeschrift der Antragsgegnerin vom 12. Januar 2004 aufgeführte Verfahren der Antragstellerin AH. hatte sich schon in der ersten Instanz in der Hauptsache erledigt - von der Antragsgegnerin angestrebten Beschwerdeverfahren ein Streitwert von jeweils 2.222,22 € (= 4.000,00 € x 20: 36), der für das jeweilige Beschwerdeverfahren festzusetzen ist.

2 NB 781/04	Vorinstanz
OVG Lüneburg	6 C 5096/03
Beschluss vom 30.04.2004	VG Hannover
	Urteil vom 19.12.2003

#### **Vorläufige Zulassung zum Studium der Tiermedizin im Wintersemester 2003/2004**

<b>Rechtsquellen</b>	<b>Fundstellen</b>	<b>Suchworte</b>
KapVO 8, NHG 1 III, NdsRpfl 2004,	193,	Kapazitätsberechnung, Stellenplan,
NHG 56 III 1 Nr 1, NdsVBl 2004, 280		Stiftungshochschule, Stiftungsrat,
NHG 57 I, NHG 60 II 2		Wirtschaftsplan, Zielvereinbarung
Nr 3, StiftVO-TiHo 1 I,		
StiftVO-TiHo 8 II,		
StiftVO-TiHo 9		

### **Leitsatz/Leitsätze**

1. Die gemäß § 8 KapVO erforderliche Ermittlung des Lehrangebotes einer Hochschule in der Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts setzt eine Festlegung der verfügbaren Stellen in einem nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 NHG von der Stiftung aufgestellten Wirtschaftsplan voraus. Zielvereinbarungen, die gemäß § 1 Abs. 3 NHG von dem zuständigen Fachministerium mit den Hochschulen zu treffen sind, ersetzen nicht die Aufstellung von Wirtschaftsplänen.

2. Zur Frage, in welchem Umfang Studienplatzbewerber ihre vorläufige Zulassung zum Studium beanspruchen können, wenn es nicht möglich ist, die Aufnahmekapazität einer Hochschule verbindlich festzustellen, weil ein Wirtschaftsplan im Sinne des § 57 NHG nicht aufgestellt worden ist.

### **Aus dem Entscheidungstext G r ü n d e**

Durch die gemeinsam begründeten Beschlüsse vom 19. Dezember 2003 (Antragsteller zu 1 bis 11 und 13 bis 20) und den Beschluss vom 5. Januar 2004 (Antragstellerin zu 12), auf die wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und der Begründung Bezug genommen wird, hat das Verwaltungsgericht die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Beschlüsse eine Rangfolge unter den 20 Antragstellern und Beschwerdeführern sowie 47 weiteren Studienplatzbewerbern, die nicht Beteiligte dieser Beschwerdeverfahren sind, auszulosen und die Antragsteller nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2003/2004 vorläufig zum Studium der Tiermedizin im ersten Fachsemester zuzulassen, auf die bei der Auslosung der 1. bis 8. Rangplatz entfällt und die innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihnen die Zuweisung des Studienplatzes im Wege der Zustellung durch Postzustellungsurkunde bekannt gegeben worden ist, bei der Antragsgegnerin die vorläufige Immatrikulation beantragt und hierbei an Eides Statt versichert haben, dass sie an keiner anderen Hochschule im Bundesgebiet vorläufig oder endgültig zum Studium der Tiermedizin zugelassen sind. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Gegen diese Beschlüsse richten sich die Beschwerden der Antragsteller, die mit den Beschwerden ihr Begehren, sie vorläufig zum Studium der Tiermedizin im ersten Fachsemester zuzulassen, weiterverfolgen.

Die Beschwerden sind begründet. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die Antragsteller vorläufig zum Studium der Tiermedizin im ersten Fachsemester zuzulassen. Die Antragsteller haben den für den Erlass einer dahingehenden einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch gemäß § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft gemacht.

Die Aufnahmekapazität und damit die Zahl der Studienplätze im Studiengang Tiermedizin ist im Einzelnen nach den Bestimmungen der Kapazitätsverordnung (KapVO) vom 23. Juni 2003 (Nds.GVBl. S. 222) zu ermitteln. Das Verwaltungsgericht ist in dem angefochtenen Beschluss zutreffend zu der Einschätzung gelangt, dass die gemäß § 8 KapVO erforderliche Ermittlung des Lehrangebotes eine normative Festlegung der verfügbaren Stellen voraussetzt, wie sie zum Beispiel im Stellenplan zu einem Haushaltsplan enthalten ist (vgl. §§ 17 Abs. 5 bis 7, 49 LHO). Eine solche normative Festlegung liegt für die Antragsgegnerin für das Wintersemester 2003/2004 nicht vor. Denn ein verbindlicher Stellenplan, der nach § 8 KapVO nur zur Grundlage einer Kapazitätsberechnung gemacht werden kann, ist nicht aufgestellt worden.

Das Land Niedersachsen hat gemäß § 1 Abs. 1 und § 9 der Verordnung über die „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“ (StiftVO-TiHo) vom 17. Dezember 2002 (Nds.GVBl. S. 852) zum 1. Januar 2003 unter dem Namen „Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover“ eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts (im Folgenden: Stiftung) mit Sitz in Hannover errichtet. Der Stiftung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 StiftVO-TiHo die Trägerschaft der Antragsgegnerin (Tierärztliche Hochschule Hannover).

Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NHG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stiftung (Anlage 1 zur StiftVO-TiHo; im Folgenden: Satzung) hat das Präsidium der Antragsgegnerin rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; stellt das Land einen

Haushaltsplan für zwei Jahre auf, so ist hinsichtlich des Wirtschaftsplans entsprechend zu verfahren (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage eine Übersicht über die Planstellen der Beamten und die Stellen der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter beizufügen (§ 57 Abs. 1 und Satz 2 NHG und § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung). Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NHG und § 4 Abs. 1 Satz 4 der Satzung).

Ein Wirtschaftsplan im vorgenannten Sinn ist weder rechtzeitig vor dem Beginn des Geschäftsjahres 2003 noch zu einem späteren Zeitpunkt von dem dafür zuständigen Präsidium der Antragsgegnerin für das Geschäftsjahr 2003 aufgestellt worden. Der Umstand, dass das Land Niedersachsen zuvor für die Jahre 2002 und 2003 einen Doppelhaushalt aufgestellt hat, ist insoweit entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin rechtlich unerheblich. Dieser Doppelhaushalt entband das Präsidium der Antragsgegnerin nicht von seiner Verpflichtung, für das Jahr 2003 einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Eine Zuständigkeit des Landes Niedersachsen, für das Jahr 2003 für die Antragsgegnerin einen Wirtschaftsplan aufzustellen, bestand entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht mehr, nachdem gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 9 StiftVO-TiHo zum 1. Januar 2003 die Stiftung errichtet worden war. Da die Antragsgegnerin ab dem 1. Januar 2003 durch die StiftVO-TiHo in die Trägerschaft der Stiftung überführt worden war, oblag ab dem vorgenannten Zeitpunkt vielmehr allein dem Präsidium der Antragsgegnerin die Aufstellung des Wirtschaftsplans (§ 57 Abs. 1 Satz 1 NHG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Das Präsidium der Antragsgegnerin ist der ihm obliegenden Verpflichtung, für das Jahr 2003 einen Wirtschaftsplan aufzustellen, indes nicht nachgekommen.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist auch die Zielvereinbarung, die am 6. Januar 2003 zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und der Stiftung getroffen worden ist, nicht geeignet, einen nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 Satz 1 NHG i. V. m § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aufzustellenden Wirtschaftsplan zu ersetzen. Denn Zielvereinbarungen, die gemäß § 1 Abs. 3 NHG von dem Fachministerium mit jeder Hochschule zu treffen sind, sind deutlich von dem von einem Präsidium einer Hochschule in der Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts aufzustellenden Wirtschaftsplan zu unterscheiden. Nach § 1 Abs. 3 NHG trifft das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungs- und Leistungsziele für die Hochschule und deren staatliche Finanzierung. Die Entwicklungsplanung soll die Entwicklungs- und Leistungsziele in ihren Grundzügen bestimmen. Zielvereinbarungen mit einer Hochschule in Trägerschaft einer Stiftung werden zugleich mit der Stiftung getroffen. Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung oder Schließung von Studiengängen, die Verkürzung der Studienzeit und die Verringerung der Zahl der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher, die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Sicherung der Qualität von Lehre und Forschung, die Festlegung der Forschungsschwerpunkte, die weitere Internationalisierung und die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 NHG.

In § 1 Abs. 3 NHG kommt ein wesentliches Ziel des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 24. Juni 2002 (Nds.GVBl. S. 285) zum Ausdruck. Mit dem vorgenannten Gesetz soll die Abkehr von einem hoheitlich geprägten Verhältnis von Staat und Hochschule hin zu einem die körperschaftlich verfasste und selbstverwaltete Hochschule aktivierenden Rahmenrecht vollzogen werden. Das Gesetz will die Entstaatlichung der Hochschulen erreichen. Dem soll der Wechsel der Hochschulen aus der Trägerschaft des Staates in die Trägerschaft rechtsfähiger Stiftungen des öffentlichen Rechts dienen. Das Land Niedersachsen soll die Hochschulen nur noch auf der Grundlage der Landeshochschulplanung durch Zielvereinbarungen finanzieren und koordinieren. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 NHG definiert die Zielvereinbarung als wesentliches Element des neuen Steuerungsmodells, welches an die Stelle nicht mehr vorgesehener hoheitlicher Maßnahmen tritt (vgl. Entwurf der Niedersächsischen Landesregierung eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen nebst Begründung vom 31.5.2001, Landtags-Drucksache 14/2541 S. 60 f., 65).

Die Regelung des § 56 Abs. 3 Satz 1 NHG beschreibt die Mittel, mit denen der Stiftungszweck erfüllt wird. Nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG werden die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel unter anderem bestritten aus einer jährlichen Finanzhilfe des Landes. Eine solche Finanzhilfe hat das Land Niedersachsen der Stiftung in Abschnitt B.1. der am 6. Januar 2003 gemäß § 1 Abs. 3 NHG zwischen dem MWK und der Stiftung getroffenen Zielvereinbarung für das Haushaltsjahr 2003 in Höhe von 51.022.517,38 € zuerkannt. Durch diese Zielvereinbarung und die Zuführung der Mittel gemäß § 11 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung hochschulrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2002 (Nds.GVBl. S. 768) ist das Präsidium der Antragsgegnerin allerdings nicht seiner Verpflichtung entbunden worden, in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Finanzhilfe nach Maßgabe des § 57 NHG i.V.m. § 4 der Satzung für das Jahr 2003 einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die im vorliegenden Fall gewählte Verfahrensweise, mit dem MWK allein eine Zielvereinbarung zu treffen und davon abzusehen, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Verantwortung in einem Wirtschaftsplan zu regeln, widerspricht dem bereits genannten Ziel des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 24. Juni 2002 (a.a.O.) und den Vorgaben des § 57 NHG i.V.m. § 4 der Satzung. Denn die Stiftungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers als eigene Rechtspersönlichkeiten auch eigenes Vermögen besitzen und hinsichtlich der Wirtschaftsführung verselbständigt sein. Diese Verselbständigung der Stiftungen hinsichtlich der Wirtschaftsführung kommt in der Vorschrift des § 57 NHG in besonderem Maße zum Ausdruck (vgl. Landtags-Drucksache 14/2541 S. 91, 97). Die Verfahrensweise der Antragsgegnerin, von der Aufstellung eines Wirtschaftsplans abzusehen, widerspricht darüber hinaus auch der in § 2 Abs. 2 Satz 2 StiftVO-TiHo und § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung genannten Zielsetzung der Stiftung. Denn danach hat die Stiftung zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Hochschule zu steigern.

Eine Übergangsvorschrift, die das Präsidium der Antragsgegnerin berechtigt hätte, für das Jahr 2003 von der Aufstellung eines Wirtschaftsplans abzusehen, existiert nicht. Die einzig insoweit in Betracht kommende Übergangsvorschrift des § 8 Abs. 2 StiftVO-TiHo, wonach bis zur ersten Sitzung des Stiftungsrates das Fachministerium die Aufgaben des Stiftungsrates wahrnimmt, bezieht sich nicht auf die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Wirtschaftsplans, sondern nur auf die Aufgaben des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat aber ist, wie sich aus § 60 Abs. 2 NHG und § 8 Abs. 1 der Satzung ergibt, für die Aufstellung des Wirtschaftsplans nicht zuständig. Ihm obliegt vielmehr gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 NHG und § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Satzung lediglich die Zustimmung zu einem zuvor von dem Präsidium der Antragsgegnerin gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aufgestellten Wirtschaftsplan. Insoweit hatte im vorliegenden Fall, da der Stiftungsrat der Stiftung nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin erst im September 2003 konstituiert worden ist, bis zum vorgenannten Zeitpunkt das MWK als Fachministerium die Aufgaben des Stiftungsrates wahrzunehmen. Dem MWK oblag jedoch, wie ausgeführt wurde, nicht auch die Aufstellung des Wirtschaftsplans.

Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht der Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung vom 27. November 2003, wonach „der nachrichtlich im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen veröffentlichte Stellenplan der Tierärztlichen Hochschule Hannover bis auf Weiteres für die Hochschule in der Trägerschaft einer Stiftung weiter gilt“. Dieser Beschluss, der erst im Verlaufe der Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und nach Beginn des Wintersemesters 2003/2004 getroffen worden ist, ist in den vorliegenden Verfahren rechtlich unerheblich, da er nichts an dem Umstand zu ändern vermag, dass der Doppelhaushalt 2002/2003 des Landes Niedersachsen nicht einen von dem dafür zuständigen Präsidium der Antragsgegnerin nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aufgestellten Wirtschaftsplan ersetzt.

Die nach alledem fehlende normative Festlegung der für das Wintersemester 2003/2004 verfügbaren Stellen hat nach Auffassung des Senats zur Folge, dass die 20 Antragsteller, die an diesen Beschwerdeverfahren beteiligt sind, und die 8 Studienplatzbewerber, die an den aufgrund der Beschwerden der Antragsgegnerin anhängig gewordenen

Beschwerdeverfahren (2 NB 770/04 u.a.) beteiligt sind, vorläufig ihre Zulassung zum Studium der Tiermedizin im ersten Fachsemester beanspruchen können.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 22.10.1991 - 1 BvR 363, 610/85, – BVerfGE 85, 36) muss, sofern der Zugang zum Hochschulstudium beschränkt ist und die Grenzen der Ausbildungskapazität durch Rechtsverordnung bestimmt werden, diese dem aus Art. 12 Abs. 1 GG folgenden Gebot erschöpfender Kapazitätsauslastung genügen. Die Aufnahmekapazität der Antragsgegnerin im Studienfach Tiermedizin im Wintersemester 2003/2004 lässt sich allerdings nicht exakt feststellen, weil es an einem nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 4 Abs. 1 der Satzung aufgestellten Wirtschaftsplan fehlt. Die hieraus resultierende Erschwerung der gerichtlichen Kontrolle kann jedoch nicht zu Lasten der betroffenen Studienplatzbewerber gehen; sie geht vielmehr zu Lasten der Antragsgegnerin (vgl. in diesem Sinne auch OVG Hamburg, Beschl. v. 10.10.2001 – 3 Nc 150/00 -, NVwZ-RR 2002, 747; VG Trier, Beschl. v. 10.12.1999 – 6 M 1258/99. Tr -).

Da die Antragsgegnerin es zu vertreten hat, dass es nicht möglich ist, die Aufnahmekapazität im Studienfach Tiermedizin im Wintersemester 2003/2004 exakt festzustellen, muss sie es hinnehmen, dass der Senat seine Entscheidung aufgrund einer Interessenabwägung trifft. Danach wiegen die Nachteile, die den Studienplatzbewerbern für den Fall eines Unterbleibens der einstweiligen Anordnung, aber späteren Obsiegens in der Hauptsache entstehen, schwerer als die von der Antragsgegnerin zu tragenden Nachteile für den Fall, dass sich die einstweilige Anordnung später als unrichtig erweist (vgl. in diesem Sinne auch OVG Hamburg, Beschl. v. 10.10.2001, a.a.O., und VG Trier, Beschl. v. 10.12.1999, a.a.O.). Angesichts der Interessenlage der Studienplatzbewerber einerseits und der Antragsgegnerin andererseits erscheint es dem Senat in Ausübung des ihm zustehenden Ermessens (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl. 2003, § 123 RdNr. 28) sachgerecht, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, vorläufig alle 28 Studienplatzbewerber, die an Beschwerdeverfahren beteiligt sind, zum Studium der Tiermedizin im ersten Fachsemester zuzulassen. Dabei verkennt der Senat nicht, dass im Hinblick auf die in der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2003/2004 und zum Sommersemester 2004 (ZZ-VO 2003/2004) vom 3. Juli 2003 (Nds.GVBl. S. 256) für das Studienfach Tiermedizin festgesetzte Studienplatzzahl von 227 die kurzfristige Aufnahme von 28 Studienplatzbewerbern mit erheblichen organisatorischen Belastungen verbunden sein dürfte. Diese Beeinträchtigungen muss sich die Antragsgegnerin jedoch zurechnen lassen, da sie es zu vertreten hat, dass es nicht möglich ist, die Aufnahmekapazität für das Wintersemester 2003/2004 exakt festzustellen.

Auch bei der hier vorliegenden Sachlage besteht allerdings eine zahlenmäßige Höchstgrenze, über die hinaus die Zuweisung weiterer Studenten an die Hochschule nicht mehr vertretbar ist, weil trotz größtmöglicher Anstrengung auch auf längere Sicht eine sinnvolle Ausbildung der so Zugelassenen unmöglich wäre. Aus dem Fehlen einer rechtsförmlichen Beschränkung des Zugangs zu einem Studiengang ergibt sich insbesondere nicht ohne weiteres die Rechtsfolge, dass stets etwa sämtliche Bewerber zum Studium zugelassen werden müssten. Dies könnte je nach den Umständen des Einzelfalles zu einem Zusammenbruch des Lehrbetriebes führen, also zu einem Ergebnis, das der Verfassung noch ferner stünde als die Beeinträchtigung der Berufsfreiheit einzelner Bewerber (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.4.1990 – 7 C 59.87 -, NJW 1990, 2899; Urt. v. 26.9.1986 – 7 C

64.84 -, NVwZ 1987, 687, 688; OVG Hamburg, Beschl. v. 10.10.2001, a.a.O.). Von der Überschreitung einer solchen zahlenmäßigen Höchstgrenze kann nach dem Kenntnisstand dieses Eilverfahrens bei den hier in Frage stehenden Zulassungszahlen jedoch noch nicht ausgegangen werden. Denn es ist nicht vorstellbar, dass die zusätzliche Aufnahme von 28 Studenten die Antragsgegnerin bei einer von ihr selbst angenommenen Aufnahmekapazität von 227 vor unlösbare Probleme stellt (vgl. in diesem Sinn zu ähnlichen Fallkonstellationen auch OVG Hamburg, Beschl. v. 10.10.2001, a.a.O.; OVG Berlin, Beschl. v. 10.6.1977 – OVG II S 80.77 -; VG Trier, Beschl. v. 10.12.1999, a.a.O., bestätigt durch OVG Koblenz, Beschl. v. 12.4.2000 – 1 D 12398/99. OVG -; VG Chemnitz, Beschl. v. 28.10.2002 – NC 2 K 2/02 u.a. -). Wie bei einer größeren Zahl von Antragstellern, etwa den

im erstinstanzlichen Verfahren beteiligt gewesen 72 Antragstellern, zu entscheiden gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben.

Es ist unerheblich, dass einige Antragsteller im Beschwerdeverfahren nicht uneingeschränkt ihre Zulassung zum Studium der Tiermedizin im ersten Fachsemester beantragt haben, sondern nach Maßgabe eines vom Senat zu bestimmenden vorgeschalteten Auswahlverfahrens (Losverfahrens). Diese Anträge sind bei der im Rahmen des § 88 VwGO gebotenen verständigen Würdigung der Beschwerdebegehren dahingehend zu werten, dass sie dann, wenn nach der Rechtsauffassung des Senats die betreffenden Antragsteller vorläufig einen Studienplatz beanspruchen können, ohne dass es noch eines vorgeschalteten Auswahlverfahrens bedarf, die vorläufige Zuweisung eines Studienplatzes mit umfassen. Eine solche Fallkonstellation ist hier gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes ergibt sich aus §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß §§ 152 Abs. 1 VwGO, 25 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

2 NB 856/04	Vorinstanz
OVG Lüneburg	8 C 963/03
Beschluss vom 10.05.2004	VG Göttingen
	Urteil vom 11.12.2003

### **Patientenbezogene Kapazität**

#### **Rechtsquellen**

KapVO 17, VwGO 146 NdsRpfl 2004, 195 IV 3, ÄAppO 4

#### **Fundstellen**

#### **Suchworte**

Aufnahmekapazität, patientenbezogene, Ausbildungsengpass, Darlegungsgebot, Humanmedizin, Lehrkrankenhaus, außeruniversitär, Vertragsklinik

#### **Leitsatz/Leitsätze**

**Zur Frage der sog. patientenbezogenen Aufnahmekapazität unter Berücksichtigung außeruniversitärer Lehrkrankenhäuser**

#### **Aus dem Entscheidungstext**

### **G r ü n d e**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den ihn betreffenden Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003, mit der der Antragsteller bei der Antragsgegnerin weiter die (vorläufige) Zulassung auf einen Vollstudienplatz zu dem Studium der Humanmedizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2003/2004 erreichen will, bleibt erfolglos.

Der Antragsteller trägt mit seiner Beschwerde vor, das Verwaltungsgericht sei in dem angefochtenen Beschluss zu Unrecht bei den Vollstudienplätzen von einer (bereits ausgeschöpften) Aufnahmekapazität von lediglich 149 Studienplätzen ausgegangen, weil es angenommen habe, die Aufnahmekapazität der Antragsgegnerin werde durch einen Ausbildungsengpass im klinischen Studienabschnitt begrenzt, und zwar betrage die patientenbezogene Kapazität nach § 17 Abs. 1 der (niedersächsischen) „Verordnung über die Kapazitätsermittlung zur Vergabe von Studienplätzen“ (v. 23.6.2003, Nds.GVBl. S. 222

– KapVO -) unter Berücksichtigung der im Klinikum der Antragsgegnerin vorhandenen tagesbelegten Betten sowie gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 KapVO unter Hinzurechnung von

26 Studienplätzen, die aufgrund eines Vertrages mit dem Krankenhaus B. in die Ausbildung einbezogen seien, insgesamt 149 Vollstudienplätze pro klinisches Semester. Richtigerweise habe sich die Aufnahmekapazität aber nach dem verfassungsrechtlichen Gebot zur Ausschöpfung der Kapazität an der personalbezogenen Kapazität zu orientieren, weshalb die Aufnahmekapazität nicht durch die patientenbezogene Kapazität eingeengt werden dürfe. Die Antragsgegnerin sei daher verpflichtet gewesen - dies habe das Verwaltungsgericht verkannt und daher nicht erörtert - , die patientenbezogene Kapazität

extern durch Vertragskliniken zu erweitern, der lediglich mit der Klinik B. abgeschlossene Vertrag sei insoweit nicht ausreichend gewesen; ein Grund dafür, warum es die Antragsgegnerin unterlassen habe, weitere Vertragskliniken heranzuziehen, sei nicht ersichtlich und auch vom Verwaltungsgericht nicht erwogen worden.

Dieses Vorbringen des Antragstellers, welches der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO in diesem Beschwerdeverfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses nur zu würdigen hat, ist indessen nicht geeignet der Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen.

Zunächst berücksichtigt die Beschwerdebegründung bei ihrer Argumentation nicht hinreichend, dass beim Studiengang Humanmedizin in der klinisch-praktischen Ausbildung Patienten dazu dienen sollen, den Medizinstudenten die für die Ausbildung zum Arzt erforderlichen Anschauungen zu vermitteln, auch können ohne Patienten bestimmte ärztliche Techniken nicht eingeübt werden (vgl. Bahro, in: Bahro/Berlin, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. 2003, RdNr. 1 zu § 17 KapVO). Ein Mangel an Patienten kann daher einen – sich auf die Aufnahmekapazität des Humanmedizinstudienganges auswirkenden – Ausbildungsengpass zur Folge haben (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht, 2003, RdNr. 291). Die Kapazitätsverordnungen der Länder (wie hier für Niedersachsen § 17 KapVO) sehen deshalb nicht etwa willkürlich, sondern von der Sache her geboten und damit verfassungsrechtlich in unbedenklicher Weise grundsätzlich vor, dass die patientenbezogene Kapazität das Lehrangebot und damit die Aufnahmekapazität der Hochschule in dem Studiengang Humanmedizin beeinflussen kann, und zwar auch, wie dies das Verwaltungsgericht zutreffend in dem angefochtenen Beschluss hervorgehoben hat, in begrenzender Weise. Entgegen der Ansicht des Antragstellers kann es daher vom Grundsatz her nicht beanstandet werden, wenn sich das Verwaltungsgericht bei seinen Kapazitätsberechnungen (auch) an der sog. patientenbezogenen Aufnahmekapazität (s. dazu Bahro, aaO, RdNr. 2) ausgerichtet hat.

Der Antragsteller kann auch nicht damit gehört werden, das Verwaltungsgericht habe sich bei seinen Berechnungen nicht mit der Anzahl der in dem Klinikum der Antragsgegnerin vorhandenen tagsbelegten Betten bzw. mit der Berücksichtigung der von dem (Ver-

trags-)Krankenhaus B. zusätzlich angebotenen 26 Ausbildungsplätzen begnügen dürfen. Der Senat kann in diesem Beschwerdeverfahren offen lassen, ob bei der Berechnung der Aufnahmekapazität eines Studienganges der Humanmedizin unter Berücksichtigung des Kapazitätserschöpfungsgebots für den limitierenden Faktor der patientenbezogenen Kapazität nur die an einem Universitätsklinikum vorhandenen tagesbelegten Betten sowie die bei außeruniversitären Lehrkrankenhäusern tatsächlich nutzbaren Studienplätze in den Blick zu nehmen sind – hierfür dürften die Regelungen der Kapazitätsverordnung sprechen – oder ob sich die Universität – so die Beschwerde – kapazitätserhöhend anrechnen lassen muss, dass mit außeruniversitären Einrichtungen zusätzliche Vereinbarungen hätten geschlossen werden müssen und auf diese Weise das Lehrangebot hätte erhöht werden können. Denn selbst wenn man mit der Beschwerde grundsätzlich die Berücksichtigung fiktiver Ausbildungsplätze in (zusätzlichen) außeruniversitären Lehrkrankenhäusern nach dem Kapazitätserschöpfungsgebot für geboten ansehen wollte, würde dies hier nicht zum Erfolg der Beschwerde führen. Nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO ist ein Beschwerdeführer nämlich gehalten, substantiiert die Gründe darzulegen, aus denen die angefochtene Entscheidung abzuändern ist. Damit reichte es in Bezug auf die hier interessierende – etwaige (s. o.) – Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Erschließung kapazitätserhöhender Ausbildungsplätze in außeruniversitären Lehrkrankenhäusern nicht aus, dass der Antragsteller in seinem Beschwerdebegründungsschriftsatz vom 12. Januar 2004 lediglich die nicht weiter belegte, insbesondere nicht nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 929 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft gemachte Behauptung aufgestellt hat, die Antragsgegnerin sei ihrer Verpflichtung zur Schaffung zusätzlicher patientenbezogener Kapazitäten in externen

Vertragskliniken mit dem Abschluss eines Vertrages nur mit dem Krankenhaus B. in nur unzureichendem Maße nachgekommen. Vielmehr hätte der Antragsteller konkret darlegen müssen, inwieweit und in welchem Umfang neben dem Krankenhaus B. weitere Einrichtungen für die Antragsgegnerin zur Verfügung gestanden haben, die nach ihrer Erreichbarkeit, ihrem Standard und den dortigen örtlichen Verhältnissen in der Lage gewesen wären, die Verpflichtung einzugehen, das notwendige Lehrangebot in Ergänzung des von der Antragsgegnerin in ihrem Klinikum vorgehaltenen Ausbildungsstandards für den Studiengang Humanmedizin auf Dauer zu erbringen (vgl. Bahro, aaO, RdNrn. 34f. zu § 9 KapVO), so dass diese Einrichtungen als akademische Lehrkrankenhäuser der Antragsgegnerin überhaupt in Frage gekommen wären (vgl. zu den anzulegenden Qualitätsstandards auch § 4 der Approbationsordnung für Ärzte v. 27.6.2002, BGBl. I S. 2405). Diesen nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO gebotenen substantiierten Vortrag lässt das Beschwerdevorbringen aber vermissen, so dass schon von daher die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die weitere Nebenentscheidung über den Streitwert ergibt sich aus den §§ 13 Abs. 1, 14, 20 Abs. 3 GKG .

2 NB 859/04  
OVG Lüneburg  
Beschluss vom 29.06.2004

Vorinstanz  
8 C 964/03  
VG Göttingen  
Urteil vom 11.12.2003

#### **Juniorprofessoren/ZVS-Beispielstudienplan**

**Rechtsquellen**  
GG 12, HRG 48 I,  
KapVO 7 III, LWO 4 I  
Nr 1, NHG 30 II 2,  
NHG 30 IV 1

#### **Fundstellen**

**Suchworte**  
Beispielstudienplan, Dienstleistungsexport,  
Ersatzmaßstab, Hochschulzulassung,  
Lehrangebot, Lehrdeputatermäßigung,  
Lehrverpflichtung, Juniorprofessor,  
Überbuchungen

#### **Leitsatz/Leitsätze**

#### **Zur Frage der Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und des ZVS-Beispielstudienplans als Ersatzmaßstab**

#### **Aus dem Entscheidungstext**

#### **G r ü n d e**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den ihn betreffenden Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003, mit der der Antragsteller bei der Antragsgegnerin weiter die (vorläufige) Zulassung zu dem Studium der Humanmedizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2003/2004 auf einen Teilstudienplatz (vorklinischen Ausbildungsabschnitt) erreichen will, bleibt erfolglos.

Auszugehen ist davon, dass der Senat in dem hier anhängig gemachten Beschwerdeverfahren den von dem Antragsteller angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 nur in eingeschränktem Maße zu überprüfen hat. Diese eingeschränkte Überprüfung ergibt sich zum einen daraus, dass der Antragsteller sein Begehren im Beschwerdeverfahren auf die (vorläufige) Zulassung zum Studium der Humanmedizin bei der Antragsgegnerin auf einen Teilstudienplatz (vorklinischer Ausbildungsabschnitt) beschränkt hat, also nicht mehr wie im erstinstanzlichen Verfahren (auch) die Erlangung eines Vollstudienplatzes anstrebt, zum anderen wird der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auf das Vorbringen des Antragstellers in seinem innerhalb der hier für den Antragsteller am 15. Januar 2004 abgelaufenen – der angefochtene Beschluss ist dem Antragsteller am 15.

Dezember 2003 zugestellt worden - Frist des § 147 Abs. 4 Satz 1 VwGO eingereichten Beschwerdebeurteilungsschriftsatz vom 14. Januar 2004 – beim Senat per Telefax vorab am 15. Januar 2004 eingegangen - begrenzt, so dass sich der Senat in diesem Beschwerdeverfahren beispielsweise nicht mit den in einem anderen Beschwerdeverfahren erhobenen Bedenken gegen die vom Verwaltungsgericht angestellten Überlegungen zu den der Antragsgegnerin im Bereich der vorklinischen Medizin zur Verfügung stehenden Stellen (nach der fortgeführten Beilage zum Einzelplan 06 des Haushaltsjahres 1994 – so das Verwaltungsgericht) zu befassen hat.

Unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes muss das auf die Erlangung eines Teilstudienplatzes gerichtete Beschwerdevorbringen erfolglos bleiben; denn die mit Schriftsatz vom 14. Januar 2004 vorgebrachten Einwände gegen den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts können nicht zu Gunsten des Antragstellers zu einer Abänderung des Beschlusses vom 11. Dezember 2003 führen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Soweit der Antragsteller beanstandet, in dem angefochtenen Beschluss sei den Berechnungen zu Unrecht für die durchschnittliche Abgangsquote nach der Ärztlichen Vorprüfung eine Quote von 20 % zu Grunde gelegt worden, nicht aber der exakte Wert von 26,72 %, kann er hiermit schon deshalb nicht gehört werden, weil der Antragsteller sein Begehren im Beschwerdeverfahren auf die Erlangung eines Teilstudienplatzes beschränkt hat (s. o.), die genannte Schwundquote aber nur bei der Anzahl der Vollstudienplätze Bedeutung gewinnen kann. Im Übrigen ist es nach dem Kenntnisstand dieses Eilverfahrens nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss seinen Berechnungen zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Vollstudienplätze als durchschnittliche Abgangsquote nach der Ärztlichen Vorprüfung die (pauschalierte) Schwundquote von 20 % zu Grunde gelegt hat. Hierzu hat der Senat bereits in seinem Beschluss vom 1. Juni 2004 – 2 NB 860/04 – ausgeführt:

„Auch wenn sich rein rechnerisch eine den Wert von 20 % übersteigende durchschnittliche Abgangsquote nach der Ärztlichen Vorprüfung ergibt, und zwar von 26,72 %, hat das Verwaltungsgericht nachvollziehbar dargelegt, dass kapazitätsrechtlich nur eine Schwundquote von 20 % zu berücksichtigen ist, weil sich lediglich bei einer einzigen Vorprüfung im Frühjahr 2000 weniger Studierende dieser Prüfung unterzogen haben, als es der festgesetzten Semesterstärke im vierten Fachsemester als Vollstudienplatzinhaber entspricht. Diese Besonderheit und die Tatsache, dass mehr als ein Viertel der Kandidaten an der Ärztlichen Vorprüfung scheitern, hat lediglich im Frühjahr 2000 dazu geführt, dass – ausnahmsweise - die Sollstärke des ersten Fachsemesters nicht erreicht worden ist. Demgegenüber sind bei den übrigen, für die Errechnung der Schwundquote zu betrachtenden sieben Semestern die Sollstärkenzahlen jeweils erreicht, teilweise sogar überschritten worden, was insbesondere für das hier interessierende Wintersemester 2003/2004 gilt. Schon diese Überlegungen rechtfertigen es, dass den Berechnungen eine pauschalierte, nicht durch die besondere Entwicklung anlässlich einer einzigen Ärztlichen Vorprüfung beeinflusste Schwundquote von 20 % zu Grunde gelegt wird (so auch der Beschl. des Senats v. 9.4.2003 – 2 NB 31/03 u. a. -).“

Hieran ist festzuhalten, zumal sich der Antragsteller in seiner Beschwerde auf eine pauschale, nicht näher begründete Rüge beschränkt hat.

Soweit der Antragsteller meint, die vorgenommene Verringerung der Lehrdeputate sei ebenfalls zu beanstanden, weil § 7 Abs. 3 LVVO nur von einer „Ermäßigung“ spreche, mithin die z. T. – vorgenommene – Ermäßigung der Lehrdeputate auf Null unzulässig sein müsse, kann dies auch nicht zum Erfolg seiner Beschwerde führen. Die Bestimmung des § 7 LVVO lässt nämlich, wie dies die Regelungen des § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 6 u. 7 LVVO zeigen, bei entsprechender Beanspruchung des Dozenten mit seinen besonderen Funktionen eine Ermäßigung der Lehrdeputate auf bis zu 100 % zu, so dass die Behauptung des

Antragstellers nicht zutrifft, § 7 LVVO bietet für eine Reduzierung des Lehrdeputats auf Null keine Handhabe.

Auch die bloße Behauptung des Antragstellers, die Lehrdeputatsermäßigung für sechs Professoren von jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden (LVS) erscheine „fragwürdig“, weil sie mit der Lehrverpflichtungsübereinkunft der Kultusministerkonferenz nicht zu vereinbaren sei, vermag eine Fehlerhaftigkeit der hierzu in dem angefochtenen Beschluss angestellten Überlegungen nicht zu begründen. Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss (BA, S. 27) im Einzelnen, und zwar auch unter Bezugnahme auf die von der Antragsgegnerin vorgelegten Nachweise ausgeführt, inwieweit bei sechs Professoren als Sprecher für Graduiertenkollegien und Sonderforschungsbereiche Deputatsreduzierungen um zwei LVS angebracht waren. Dies steht im Einklang mit der „Vereinbarung <der Kultusministerkonferenz vom 5. Oktober 1990> über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (ohne Kunsthochschulen)“ (NVwZ 1992, 46) und insbesondere der Ermäßigungsvorschrift der Tz. 4 (aaO, S. 47). Allerdings kann die von dem Verwaltungsgericht zusätzlich berücksichtigte Lehrdeputatsermäßigung von ebenfalls zwei LVS für eine siebte Professorin (Prof. Dr. B.) an sich nicht anerkannt werden, weil insoweit die Antragsgegnerin einen Nachweis für die Deputatsreduzierung schuldig geblieben ist (s. den Beschl. des Senats v. 1.6.2004 – 2 NB 889/04 u. a. -). Dieser Umstand ist von dem Antragsteller aber gerade nicht gerügt worden, so dass in seinem Beschwerdeverfahren diese Deputatsreduzierung mangels qualifizierter Rüge des Antragstellers nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO in den von dem Verwaltungsgericht angestellten Berechnungen nicht berücksichtigt werden kann.

Auch mit seinem Einwand, der von dem angefochtenen Beschluss anerkannte Dienstleistungsexport für den nicht zugeordneten Studiengang Zahnmedizin könne nicht mehr als das Lehrangebot im Studiengang Humanmedizin mindernd anerkannt werden, weil die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einen Beispielstudienplan (für den Studiengang Humanmedizin) nicht mehr erstelle, kann der Antragsteller im Ergebnis nicht durchdringen. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des bisher für das Hochschulzulassungsrecht zuständig gewesenen 10. Senats des Niedersächsischen Obergerichtes (s. etwa den Beschl. v. 9.7.2002 – 10 NB 61/02 u. a. -, NdsVBl. 2002, 264), der sich der zuständig gewordene beschließende Senat anschließt, kann nach dem aus Art. 12 GG abzuleitenden Kapazitätserschöpfungsgebot, wonach die Zulassungszahlen so festzusetzen sind, dass die erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird (vgl. Art. 7 Satz 2 des Staatsvertrages zur Vergabe von Studienplätzen, Nds.GVBl. 2000, 10 – Staatsvertrag -), ein die Lehrverpflichtung in einem dem Numerus clausus unterliegenden Studiengang mindernder Dienstleistungsexport (in einen anderen Studiengang) nur dann anerkannt werden, wenn die Verpflichtung zum Dienstleistungsexport rechtlich verbindlich festgesetzt ist. Denn nur in diesem Fall kann mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, welche Lehrveranstaltungsstunden als Dienstleistungen für einen nicht zugeordneten Studiengang erbracht werden müssen (vgl. § 11 Abs. 1 KapVO). Da sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle im Zulassungsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 22.10.1991 – 1 BvR 393, 610/85 -, BVerfGE 85, 36 = NVwZ 1992, 361) auch auf die Ableitung der Zahlenwerte zu erstrecken hat, die der Festlegung der Ausbildungskapazität zu Grunde liegen (BVerfG, aaO, S. 364), sind die Verwaltungsgerichte und ist der beschließende Senat gehalten, den von den Hochschulen in Ansatz gebrachten Ausbildungsaufwand – hier für den Dienstleistungsexport in den nicht zugeordneten Studiengang Zahnmedizin - an Hand normativer Maßstäbe zu überprüfen. Soweit Gegenstand, Art und Umfang der Studienanforderungen und damit die entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht durch staatliche Prüfungsvorschriften oder hochschulrechtliche Prüfungsordnungen festgelegt sind, müssen diese in Studienordnungen geregelt sein, die grundsätzlich für jeden Studiengang aufzustellen sind. Fehlen derartige Bestimmungen für einen zulassungsbeschränkten Studiengang und die Studiengänge, für die von der Lehrinheit, der er zugeordnet ist, Dienstleistungen erbracht werden, so fehlt

eine (wesentliche) Voraussetzung für die Festsetzung studienspezifischer Normwerte i. S. des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 Staatsvertrag. Damit fehlt gleichzeitig eine Rechtsgrundlage für die Pflicht der Lehreinheit – hier Humanmedizin – Dienstleistungen für einen anderen Studiengang – hier Zahnmedizin – zu erbringen (Nds. OVG, Beschl. v. 9.7.2002, aaO, S. 264f.; so bereits schon: HessVGH, Beschl. v. 10.3.1994 – 3 Ga 23024/93 NC -, KMK-HSchR/NF 41C Nr. 12, S. 2 u. Sächs. OVG, Beschl. v. 26.7.1999 – NC 2 S 44/99 -), weshalb in einem solchen Fall ein etwaiger Dienstleistungsexport für die Feststellung der Ausbildungskapazität des zulassungsbeschränkten Studienganges nicht als das Lehrangebot mindernd anerkannt werden kann. So liegen die Verhältnisse hier aber entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht.

Die Antragsgegnerin hat nämlich für den Studiengang Zahnmedizin unter dem 6. März 2002 eine Studienordnung („Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der C. - Universität D.“) beschlossen, die am 27. März 2002 in Nr. 5/2002 der Amtlichen Mitteilungen der Antragsgegnerin hochschulöffentlich bekannt gemacht worden ist. Allerdings erfüllt diese Studienordnung für sich genommen noch nicht die genannten normativen Vorgaben, wie dies das Verwaltungsgericht zutreffend in dem angefochtenen Beschluss bereits erkannt hat. Denn die insoweit in Betracht zu ziehende Bestimmung des § 1 Abs. 3 b Nr. 1 – 4 der Anlage zur Studienordnung („Richtlinien für die Durchführung von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen“) benennt lediglich Studieninhalte aus dem Bereich der Humanmedizin (die ein Studierender für die Meldung zur Zahnärztlichen Vorprüfung nachzuweisen hat), lässt die Anzahl der erforderlichen Semesterwochenstunden, die zur Aneignung der aufgeführten Lehrinhalte von dem Studenten zu absolvieren sind, aber vermissen; ohne die (normative) Festlegung der von einem Studierenden der Zahnmedizin auf medizinischem Gebiet zu absolvierenden (Pflicht-)Semesterwochenstunden ist aber - lediglich anhand der Studienordnung - eine Berechnung des Dienstleistungsexports nicht möglich. (Die Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin, die nach ihrem § 10 Abs. 1 Satz 1 zum 26. März 2004, einen Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe, in Kraft getreten ist und die nach ihrem § 10 Abs. 2 die bisherige Studienordnung abgelöst hat, kann für die angebotenen Lehrveranstaltungen des hier interessierenden Wintersemesters 2003/2004 keine Bedeutung mehr gewinnen, weil das Wintersemester 2003/2004 bereits am 31. März 2004 beendet gewesen ist; im Übrigen beschränkt sich der § 1 Abs. 3 b der Anlage („Richtlinien für die Durchführung von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen“) der Neufassung auch wie ihre Vorgängerin auf die Aufzählung der Lehrinhalte.) Auch die für Zahnmediziner angebotenen Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Antragsgegnerin für das Wintersemester 2003/2004 vermögen angesichts des unverbindlichen Charakters des Vorlesungsverzeichnisses die erforderliche normative Festlegung nicht zu ersetzen, wie dies in dem angefochtenen Beschluss - ebenfalls zutreffend - bereits festgestellt worden ist.

Dem Verwaltungsgericht ist aber im Ergebnis darin zuzustimmen, dass der Dienstleistungsexport für den Studiengang Zahnmedizin – lediglich - in Höhe des Wertes, und zwar in Höhe von 0,8666, anerkannt werden kann, wie er in dem Beispielstudienplan (zur Begründung des Teilcurricularrichtwertes für den vorklinischen Teil) der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) für den Studiengang Zahnmedizin (bisher) berücksichtigt worden ist (so bereits der Beschluss des Senats v. 9.4.2004 – 2 NB 31/03 u. a. – , wenn auch ohne nähere Begründung). Allerdings ergibt sich dies noch nicht daraus, wie das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss (so auch VG Göttingen, Beschl. v. 24.5.2002 – 8 C 8005/02 u. a. – für das Sommersemester 2002) unter Berufung auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. April 1990 (BVerwG 7 C 51.87 -, Buchholz 421.21 Hochschulzulassungsrecht Nr. 46) meint, dass auf den ZVS-Beispielstudienplan allein und dessen Anteilswert beim Fehlen normativer Festlegungen in Prüfungsvorschriften, Prüfungsordnungen oder Studienordnungen zurückgegriffen werden könne, weil der Ausbildungsaufwand grundsätzlich am ZVS-Beispielstudienplan ausgerichtet werden könne, nämlich auf diesen Plan bzw. den dort zur Kapazitätsermittlung verwandten Anteilswert als Orientierungsmaßstab für die Hochschulen und als Ersatzmaßstab

zurückgegriffen werden könne (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.4.1990, aaO, S. 113). Zwar trifft es zu, dass in der Vergangenheit (BVerwG, Urt. v. 20.4.1990, aaO, u. die st. Rspr. des 10. Senats des Nds. Oberverwaltungsgerichts, s. etwa den Beschl. v. 17.10.2000 – 10 N 2276/00 -) der ZVS-Beispielstudienplan als Ersatzmaßstab für die Anerkennung eines Dienstleistungsexports in den Studiengang Zahnmedizin anerkannt worden ist, bei der Herausbildung dieser Rechtsprechung war aber von der Zentralstelle (noch) ein Beispielstudienplan (für den Studiengang Humanmedizin) erstellt worden. Hierauf wird aber, wie dies der Antragsteller in seiner Beschwerde zutreffend hervorhebt, nunmehr, d. h. nach der Neufassung der „Approbationsordnung für Ärzte“ (v. 27.6.2002, BGBl. I S. 2405 – ÄAppO -), die zum 1. Oktober 2002 in Kraft getreten ist (s. § 44 Abs. 1 ÄAppO), von der Zentralstelle verzichtet (Vermerk des Dezernats 15.4 der Zentralstelle v. 9.9.2002). Damit kann auf den Beispielstudienplan für sich genommen als Ersatzmaßstab nicht mehr zurückgegriffen werden. Der von der Antragsgegnerin und von dem Verwaltungsgericht ihren Berechnungen zu Grunde gelegte Wert von 0,8666 als Ausbildungsaufwand für den Dienstleistungsexport für den Studiengang Zahnmedizin ist aber deshalb nicht zu beanstanden, weil die Zentralstelle diesen Wert als Mindestwert ihren Berechnungen zu Grunde gelegt hat und die Studienordnung der Antragsgegnerin für den Studiengang Zahnmedizin vom 6. März 2002 zwingend voraussetzt, dass Studierende der Zahnmedizin für die Meldung zur Zahnärztlichen Vorprüfung bestimmte Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Humanmedizin (s. § 1 Abs. 3 b der Richtlinien für die Durchführung von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen) zu absolvieren haben. Auch wenn die zahnärztliche Studienordnung – weiterhin – die von angehenden Zahnärzten zu absolvierenden Studienleistungen auf dem Gebiet der Humanmedizin nicht nach exakten Stunden beschreibt, vielmehr lediglich die Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen als Voraussetzung zur Meldung zur Zahnärztlichen Vorprüfung festlegt, stellt diese normative Festlegung (in der hochschulöffentlichen Studienordnung) in Verbindung mit den konkreten Berechnungen der Zentralstelle und dem dort zu Grunde gelegten Mindestwert (in Höhe von 0,8666) bei einer Gesamtbetrachtung einen Ersatzmaßstab dar, nach dem zulässigerweise, d. h. unter Beachtung des eingangs aufgezeigten Gebots des Vorhandenseins normativer Maßstäbe, ein das Lehrangebot im Studiengang Humanmedizin mindernder Dienstleistungsexport in den nicht zugeordneten Studiengang Zahnmedizin berechnet und damit in diesem (Mindest-)Umfang anerkannt werden kann.

Soweit das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss sog. Überbuchungen im ersten Fachsemester berücksichtigt hat, kann dies von der Beschwerde ebenfalls nicht mit Erfolg beanstandet werden. Hat die Antragsgegnerin über die ihr durch den Ordnungsgeber vorgegebenen Zulassungszahlen weitere Studienplatzbewerber – hier sechs Studierende auf Vollstudienplätze – zum Studium der Humanmedizin zugelassen, so sind damit insoweit etwa noch vorhandene (verborgene) Studienplätze belegt, die vorhandenen Kapazitäten sind daher insoweit ausgeschöpft worden. Da den bereits auf einen Studienplatz zugelassenen Studenten deren Studienplatz nicht ohne weiteres wieder genommen werden könnte, dies vielmehr seinerseits gegen deren grundrechtliche Gewährleistung aus Art. 12 GG verstoßen würde, kann der Antragsteller nicht beanspruchen, an Stelle dieser Studenten einen Studienplatz innezuhaben; hierzu kann zumindest in einem Verfahren nach § 123 VwGO die Antragsgegnerin nicht verpflichtet werden, so dass offen bleiben kann, ob die Antragsgegnerin berechtigt gewesen ist, die durch Überbuchungen vergebenen Studienplätze zuzuteilen. Zumindest kann nach Besetzung dieser Studienplätze der Antragsteller nicht aus Art. 12 GG beanspruchen, dass ihm an Stelle der Studenten, die die (überbuchten) Studienplätze bereits innehaben, ein Studienplatz zugeteilt wird. Vielmehr müsste für einen Zuteilungsanspruch des Antragstellers von dem Senat das Vorhandensein einer über die bereits vorgenommenen Überbuchungen hinaus bestehenden freien Kapazität festgestellt werden.

Soweit der Antragsteller geltend macht, das Verwaltungsgericht habe es in dem angefochtenen Beschluss versäumt, in eine Abwägung darüber einzutreten, ob nach der Neufassung der Ärztlichen Approbationsordnung und der hieraus resultierenden Verzahnung

der klinischen mit der vorklinischen Ausbildung „nicht die tatsächlich vorhandenen Kapazitätsüberhänge aus dem Bereich der Klinik genutzt werden“ müssten, kann auch dies nicht zu einem Erfolg seiner Beschwerde führen. Auch wenn nach der zum 1. Oktober 2002 geänderten Ärztlichen Approbationsordnung in stärkerem Umfang als bisher praktische Übungen mit klinischem Bezug (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 ÄAppO) im vorklinischen Studiengang stattfinden sollen, kann hieraus für sich genommen noch nicht geschlossen werden, dass damit die im Zulassungsrecht weiter vorausgesetzte (s. § 7 Abs. 3 KapVO) Trennung zwischen Klinik und Vorklinik im Studiengang Humanmedizin tatsächlich obsolet geworden wäre. Hierfür gibt es keinen Anhaltspunkt. Ebenfalls gibt der vage Hinweis des Antragstellers auf die Neufassung der Ärztlichen Approbationsordnung dem Senat auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 31.3.2004 der 2. Kammer des Ersten Senats – 1 BvR 356/04 -) keine Veranlassung, im Rahmen dieses einstweiligen Rechtsschutzverfahrens etwa Ermittlungen dazu anzustellen, ob durch die genannte stärkere Verzahnung des vorklinischen Lehrangebots mit der Praxis (Klinik) in dem vorklinischen Studienabschnitt bei der Antragsgegnerin möglicherweise zusätzliche Lehrkapazitäten geschaffen worden sind. Hierzu hätte es nämlich nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO einer substantiierten Auseinandersetzung des Antragstellers im Beschwerdevorbringen mit dem angefochtenen Beschluss und insbesondere konkreter Hinweise auf etwaige nunmehr bestehende zusätzliche Lehrkapazitäten bedurft, nicht aber des bloßen Aufwerfens einer Frage.

Schließlich vermag auch der Hinweis des Antragstellers, das Verwaltungsgericht habe in dem angefochtenen Beschluss bei den Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren zu Unrecht lediglich eine Lehrverpflichtung von vier LVS angenommen und daher das (unbereinigte) Lehrangebot zu niedrig angesetzt, dem Antragsteller nicht den begehrten (Teil-)Studienplatz zu verschaffen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich das Beschwerdevorbringen, die Lehrverpflichtung der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren habe nicht mit vier, sondern mit acht LVS (wie bei habilitierten Professorinnen/Professoren) berücksichtigt werden müssen, ohnehin nur bei einer der beiden Juniorprofessorstellen im Studiengang Humanmedizin auswirken kann. Denn bei dem auf einer C2-Stelle eingesetzten Juniorprofessor, Dr. E., hat das Verwaltungsgericht eine volle Lehrverpflichtung mit acht LVS angenommen.

Dem Verwaltungsgericht ist darin beizupflichten, dass bei Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren eine Regellehrverpflichtung von acht LVS wie bei habilitierten Professorinnen/Professoren (s. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LVVO) nicht angenommen werden kann; denn dann würden die zwischen den habilitierten Professorinnen/Professoren, die sich bereits für ihren Lehrstuhl qualifiziert haben und nur noch für den Ausbau ihres wissenschaftlichen Rufes, nicht aber für ihre Berufung arbeiten müssen, und den noch um eine Berufung ringenden Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren auch in der Lehrkapazität bestehenden Unterschiede in unzulässiger Weise eingeebnet werden. Soweit das Verwaltungsgericht allerdings bei dem auf einer C1-Stelle eingesetzten Juniorprofessor nur eine Lehrverpflichtung von vier LVS – für die ersten drei Jahre der Anstellung (vgl. § 30 Abs. 4 Satz 1 NHG) - angenommen hat, erscheint dies zweifelhaft, mag dies auch den Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie einem für Niedersachsen ausgearbeiteten Musterarbeitsvertrag entsprechen. Wollte man nämlich auch für den Beginn der Anstellung einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessor nur diese (geringe) Lehrverpflichtung annehmen, so würden damit die Unterschiede aufgehoben werden, die zwischen den bisherigen wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten, die nur in Abhängigkeit von der (habilitierten) Professorin/von dem (habilitierten) Professor lehren konnten, und der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor bestehen, die/der gerade eigenverantwortlich (vgl. Knopp/Gutheil, NJW 2002, 2828(2832)) lehren (und forschen) soll. Hinzu kommt, dass die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor, wie dies der Antragsteller zu Recht hervorhebt, nicht mehr mit der erheblichen Arbeitsbürde einer Habilitation belastet ist.

Zwar ist sie/er auch während ihrer/seiner Juniorprofessur gehalten, erhebliche Zeit auf die Schärfung ihres/seines wissenschaftlichen Profils – zum Erwerb der für die Erlangung einer Lebenszeitprofessur erforderlichen wissenschaftlichen Zusatzqualifikation (vgl. Hoins, NVwZ 2003, 1343(1346) - und damit auf die Ausarbeitung umfänglicher wissenschaftlicher Arbeiten, die ihre/seine Möglichkeiten zur Lehre beschneiden müssen, zu verwenden, auch hat sie/er sich am Ende ihrer/seiner zunächst auf drei Jahre befristeten Anstellung (§ 30 Abs. 4 NHG) einer Evaluation zu stellen (s. § 48 Abs. 1 HRG), gleichwohl kann der Arbeitsaufwand hierfür nicht mit dem einer Habilitation verglichen werden, was sich auch in den Möglichkeiten der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors niederschlagen muss, Lehrveranstaltungen anzubieten (vgl. auch die Amtl. Begründung zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften, A 1b), gg), BT-Drucks. 14/6853, S. 17). Der Senat neigt daher unter Revidierung seines zunächst im Beschluss vom 9. April 2003 – 2 NB 31/03 – insoweit einggenommenen Standpunktes zu der Auffassung, dass, solange die Lehrverpflichtungen von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren noch nicht normativ festgelegt worden sind, auch in den ersten drei Jahren der Anstellung eine Lehrverpflichtung von nicht vier, wohl aber von sechs LVS anzunehmen sein dürfte. Hierfür dürfte gerade bei den in tiermedizinischen, zahnmedizinischen und wie hier in humanmedizinischen Studiengängen lehrenden Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren auch die Bestimmung des § 30 Abs. 2 Satz 2 NHG sprechen, wonach diese Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren zusätzlich über eine Facharztausbildung oder zumindest über eine langjährige ärztliche Tätigkeit nach der Approbation als zusätzliche Qualifikationen verfügen sollen. Eine derart erfahrene Ärztin/ein derart erfahrener Arzt wird aber auch in stärkerem Maße als eine wissenschaftliche Assistentin/ein wissenschaftlicher Assistent in der Lage sein, Lehrverpflichtungen zu übernehmen.

Der Senat kann aber die Frage, ob die Lehrverpflichtung für den auf einer C1-Stelle eingesetzten Juniorprofessoren mit nur vier LVS oder mit sechs LVS anzunehmen ist, bei der hier zutreffenden Beschwerdeentscheidung letztlich offen lassen; denn die Beschwerde muss auch dann erfolglos bleiben, wenn man zu Gunsten des Antragstellers das Lehrangebot insoweit um zwei LVS erhöht. Die Erhöhung des Lehrangebots um zwei LVS würden nämlich dazu führen, dass sich das (bereinigte) Lehrangebot der Lehrinheit Vorklinische Medizin von 389,6597 LVS (so der angefochtene Beschluss) auf 391,5697 LVS (= 474 LVS + 2 LVS = 476 LVS – 44 LVS – 40,4303 LVS) erhöhen würde. Bei diesem Lehrangebot würde sich die (bereinigte) Zahl der Teilstudienplätze lediglich auf 108 ( $391,5697 \times 2 : 1,4775 = 530,0436 : 2 = 265,0218 - 179 \text{ Vollstudienplätze} = 86,0827 \times 1,2542 = 107,8885$ , gerundet 108) belaufen. Damit würde sich die Anzahl der (Teil-)Studienplätze gegenüber dem angefochtenen Beschluss nur um zwei Studienplätze erhöhen. Da aber der Senat in dem Beschluss vom 1. Juni 2004 – 2 NB 889/04 u. a. – die Antragsgegnerin verpflichtet hat, drei weitere Studienplatzbewerber auf Teilstudienplätze in der Vorklinik zuzulassen, die innerhalb der Rangordnung, die von der Antragsgegnerin nach dem angefochtenen Beschluss ausgelost worden ist, im Rangplatz, und zwar auf den Rangplätzen 21, 57 und 65, dem Rangplatz des Antragstellers (208 bei insgesamt 395 Rangplätzen) vorgehen, könnte der Antragsteller selbst dann den begehrten Teilstudienplatz nicht erhalten, wenn das Lehrangebot bei der einen Juniorprofessorenstelle um zwei LVS erhöhte werden müsste.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die weitere Nebenentscheidung über den Streitwert - im Beschwerdeverfahren ist nur noch ein Teilstudienplatz im Streit - ergibt sich aus den §§ 13 Abs. 1, 14, 20 Abs. 3 GKG .

2 NB 889/04

Vorinstanz: 8 C 953/03,

OVG Lüneburg, Beschluss vom 01.06.2004

VG Göttingen, Urteil vom 11.12.2003

**Beschwerdevorbringen in Numerus-clausus-verfahren**

Rechtsquellen	Fundstellen	Suchworte
VwGO 123, VwGO 146 IV		Beschwerdevorbringen, Mandantenmehrheit, Numerus-clausus-verfahren, Rechtsschutz, einstweiliger

#### **Leitsatz/Leitsätze**

**Auch wenn ein Prozessbevollmächtigter in Numerus-clausus-verfahren zur Erlangung von Studienplätzen mehrere Studienbewerber vertritt, kann in Beschwerdeverfahren um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 VwGO nur das in dem jeweiligen Beschwerdeverfahren innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist Vorgetragene berücksichtigt werden. Hat der Prozessbevollmächtigte daher in einem der Beschwerdeverfahren umfassender oder in anderer Weise vorgetragen, so kommt dieser Vortrag seinen übrigen Mandanten nicht zugute.**

#### **Aus dem Entscheidungstext**

Die Beschwerden der Antragstellerin zu 1. sowie der Antragsteller zu 12. und 24. gegen die sie betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003, mit denen diese Antragsteller bei der Antragsgegnerin die (vorläufige) Zulassung nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2003/2004 zu dem Studium der Humanmedizin nur noch auf einen Teilstudienplatz erreichen wollen, hat Erfolg; im Übrigen, d. h. soweit die Beschwerden die übrigen Antragsteller betreffen, bleiben die Beschwerden erfolglos.

Auszugehen ist davon, dass der Senat in den von den Antragstellern anhängig gemachten Beschwerdeverfahren die von diesen angefochtenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 nur in eingeschränktem Maße zu überprüfen hat. Diese eingeschränkte Überprüfung ergibt sich zu einem daraus, dass die Antragsteller ihr Begehren im Beschwerdeverfahren auf die (vorläufige) Zulassung zum Studium der Humanmedizin bei der Antragsgegnerin auf einen Teilstudienplatz (vorklinischer Ausbildungsabschnitt) beschränkt haben, also nicht mehr die Erlangung eines Vollstudienplatzes anstreben, zum anderen wird der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auf das Vorbringen der Antragsteller in ihren innerhalb der hier für die Antragsteller am 15. Januar 2004 abgelaufenen – die angefochtenen Beschlüsse sind den Antragstellern am 15. Dezember 2003 zugestellt worden - Frist des § 147 Abs. 4 Satz 1 VwGO eingereichten Beschwerdebegründungsschriftsätzen begrenzt, so dass sich der Senat in diesen Beschwerdeverfahren nicht mit den Bedenken gegen die vom Verwaltungsgericht angestellten Berechnungsweisen zur Ermittlung der tatsächlich im Studiengang Humanmedizin vorhandenen Studienplätze zu befassen hat, die in Beschwerdeverfahren anderer Antragsteller vorgebracht worden sind.

Unter Berücksichtigung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes ergibt sich, dass das Beschwerdevorbringen insoweit erfolgreich ist, als die die Antragstellerin zu 1. sowie die Antragsteller zu 12. und 24. betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 insoweit abzuändern sind, als nach dem Kenntnisstand dieses Eilverfahrens bei den Teilstudienplätzen die Kapazität der Antragsgegnerin im vorklinischen Studienabschnitt für die 1. bis 4. Fachsemester nicht 106 Teilstudienplätze, sondern 109 Teilstudienplätze beträgt. Dies ergibt sich aus Folgendem:

In den angefochtenen Beschlüssen hat das Verwaltungsgericht in Auseinandersetzung mit den Annahmen der Antragsgegnerin, die in ihrem Kapazitätsbericht vom 4. März 2003 (an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur) von einem (unbereinigten) Lehrangebot in der Lehreinheit Vorklinische Medizin von 484 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgegangen war (Blatt B des Kapazitätsberichts), seinen Berechnungen ein unbereinigtes Lehrangebot von 474 LVS zu Grunde gelegt. Allerdings haben die Antragsteller dies mit der Erwägung in Zweifel gezogen, es sei „nicht einsichtig und nachvollziehbar, weshalb das erstinstanzliche Gericht...diese Angabe der Antragsgegnerin <von 484 LVS> auf 472 LVS korrigiert“ habe. Das Verwaltungsgericht hat aber in den

angefochtenen Beschlüssen eingehend auf mehreren Seiten seiner Beschlussbegründung (BA, S. 22 – 27) dargelegt, wie es bei 72 Stellen zu einem (unbereinigten) Lehrangebot von 474 LVS gekommen ist. Angesichts dieser eingehenden Begründung des Verwaltungsgerichts reichte es für eine Beschwerdebegründung nicht aus, die Erwägungen des Verwaltungsgerichts (zu 474 LVS – die Angabe 472 LVS im Beschwerdebegründungsschriftsatz v. 5.1.2004 beruht offenbar auf einem Schreibfehler) mit der eingangs wiedergegebenen pauschalen Rüge in Zweifel zu ziehen. Vielmehr hätten insoweit nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO konkrete, auf einzelne Stellen und Lehrverpflichtungen bezogene Rügen von den Antragstellern vorgebracht werden müssen. Mithin ist für die Berechnungen in den hier zu entscheidenden Beschwerdeverfahren mit dem Verwaltungsgericht von einem Lehrangebot von 474 LVS auszugehen.

Demgegenüber erweist sich das Beschwerdevorbringen aber hinsichtlich der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Lehrdeputatsverminderung in Höhe von 44 LVS, die von den Antragstellern als zu hoch gerügt worden ist, als erfolgreich; denn die Lehrdeputatsverminderung ist für dieses Eilverfahren nur mit 42 LVS anzusetzen.

Allerdings ist dem Verwaltungsgericht darin beizupflichten, dass die Antragsgegnerin, die im Kapazitätsbericht insgesamt eine Lehrdeputatsreduzierung von 50 LVS vorgenommen hatte (s. Blatt D des Kapazitätsberichts), eine Deputatsreduzierung von acht LVS für die Biologin Z. (Leiterin des Proteinanalytischen Labors) für das Wintersemester 2003/2004 zu Unrecht in Ansatz gebracht hat, weil Frau Z. nach den eigenen Angaben der Antragsgegnerin (Schriftsatz v. 3.11.2003) die Universität zum 30. Juni 2003 verlassen hat, ohne dass ihre Stelle nachbesetzt worden ist. Die Lehrdeputatsreduzierung von 44 LVS – so das Verwaltungsgericht – kann in den hier zur Entscheidung anstehenden Eilverfahren aber deshalb nicht anerkannt werden, weil eine Reduzierung im Umfang von jeweils zwei bzw. vier LVS nicht bei allen Professoren angenommen werden kann. Auch wenn die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 3. November 2003 in Ergänzung des Kapazitätsberichts geltend gemacht hat, zusätzlich zu den in Blatt D aufgeführten sechs Professoren müsse eine Lehrdeputatsreduktion in Höhe von zwei LVS für die C4-Professorin Dr. AA. als Projektkoordinatorin in Rechnung gestellt werden, kann dies in diesen Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Antragsgegnerin hat es nämlich versäumt, ihren Vortrag zu einer der Professorin Dr. AA. zuzubilligenden Lehrdeputatsreduktion glaubhaft zu machen, wie dies aber nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. den § 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO erforderlich gewesen wäre. Allerdings hat die Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 3. November 2003 zur Glaubhaftmachung auf die dem Schriftsatz beigegebene Anlage 10 verwiesen, in der sich die entsprechenden Kopien der Einweisungsverfügungen/Genehmigungen der Lehrdeputatsreduktionen befänden, bezüglich der Professorin Dr. AA. ist dies aber nicht der Fall, auch ist bis heute von der Antragsgegnerin eine entsprechende Glaubhaftmachung nicht nachgeholt worden, obwohl die Antragsgegnerin in den Beschwerdeverfahren mehrfach zu Stellungnahmen aufgefordert worden ist. Somit ist – wie von den Antragstellern geltend gemacht – lediglich eine Lehrdeputatsverminderung von 42 LVS in die Berechnungen einzustellen.

Das Beschwerdevorbringen hat auch hinsichtlich des (bereinigten halbjährlichen) Dienstleistungsexports, den das Verwaltungsgericht mit 40,3403 LVS berücksichtigt hat, Erfolg; denn dieser beläuft sich nach dem Kenntnisstand dieser Eilverfahren tatsächlich auf 40,7551 LVS.

Zunächst ist dem Verwaltungsgericht darin beizupflichten, dass entgegen den Berechnungen der Antragsgegnerin im Kapazitätsbericht (Blatt E) ein Dienstleistungsbedarf der Lehrereinheit Vorklinische Medizin für den nicht zugeordneten Studiengang Psychologie nicht anerkannt werden kann, weil eine entsprechende Vorlesung von dem Bereich Vorklinische Medizin im Wintersemester 2003/2004 nicht mehr angeboten worden ist, ein Dienstleistungsexport in den Studiengang Psychologie somit nicht mehr stattgefunden hat; damit kann insoweit offen bleiben, welche Studentenzahlen für den Studiengang Psychologie der Berechnung des

Dienstleistungsexports zu Grunde zu legen sind. Unstreitig, d. h. im Beschwerdevorbringen nicht angegriffen, ist weiter, dass für die nicht zugeordneten Studiengänge Molecular Biology und Neuroscience bei einer Studentenzahl von jeweils 20 ein von der Vorklinischen Medizin zu erbringender bereinigter halbjährlicher Dienstleistungsexport in Höhe von 4,6501 LVS bzw. von 3,4190 LVS – wie vom Verwaltungsgericht in Ansatz gebracht – in Rechnung zu stellen ist.

Beim Dienstleistungsexport für den nicht zugeordneten Studiengang Zahnmedizin ist aber bei den Zulassungszahlen, wie dies im Beschwerdevorbringen zutreffend hervorgehoben wird, nicht von der vom Verordnungsgeber (Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2003/2004 und zum Sommersemester 2005, v. 3.7.2003, Nds.GVBl. S. 256(258)) verordnete Aufnahmekapazität von 78 Zahnmedizinstudenten, sondern von 79 Studenten auszugehen. Die Zahl von 79 Zahnmedizinstudenten ist nämlich vom Verwaltungsgericht selbst in seinen Beschlüssen vom 10. Dezember 2003 – 8 C 563/03 u. a. – als die richtige Zulassungszahl festgestellt worden. Es ist daher nicht überzeugend, wenn das Verwaltungsgericht „aus Gründen der Rechtssicherheit“ oder wegen der Angreifbarkeit seiner in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangener Beschlüssen vom 10. Dezember 2003 meint, seinen Berechnungen die von ihm selbst als nicht zutreffend erkannten Zahlen der Verordnung zu Grunde legen zu müssen. Vielmehr hätte das Verwaltungsgericht in den hier angefochtenen Beschlüssen – und hat auch der Senat in seinen Beschwerdeentscheidungen, weil über die gegen die Beschlüsse vom 10. Dezember 2003 erhobenen Rechtsmittel von ihm noch nicht entschieden worden ist – für die hier interessierenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren (betreffend den Studiengang Humanmedizin) die in den Beschlüssen vom 10. Dezember 2003 als zutreffend erkannten Zulassungszahlen (für Zahnmedizin) der Berechnung des Dienstleistungsexports zu Grunde zu legen. Somit ergibt sich für den Dienstleistungsexport für den nicht zugeordneten Studiengang Zahnmedizin ein Wert von 32,6860 LVS (=  $(79 - 0,2) \times 0,9573 \times 0,8666 : 2$ ) und insgesamt ein Dienstleistungsexport von 32,6860 LVS + 4,6501 LVS + 3,4190 LVS = 40,7551 LVS.

Das Beschwerdevorbringen erweist sich schließlich auch insoweit als erfolgreich, als die Antragsteller rügen, die Schwundquote für die Teilstudienplätze, also für die ersten vier Fachsemester, sei vom Verwaltungsgericht in den angefochtenen Beschlüssen mit 0,7973 in Ansatz gebracht worden, ohne dass sich die Berechnung (nachvollziehbar) aus den Beschlussgründen ergebe. Zwar hat das Verwaltungsgericht seine dem sog. Hamburger Modell folgende Schwundberechnung auf Veranlassung des Berichterstatters des Senats offen gelegt, die den Beteiligten durch den Senat inzwischen auch zugänglich gemacht worden ist, in die Schwundberechnung, in die das Verwaltungsgericht zulässigerweise (s. § 5 Abs. 2 KapVO) aktuelle, ihm von der Antragsgegnerin kurzfristig übermittelte Studentenzahlen eingestellt hatte, sind aber für das Wintersemester 2003/2004 nicht – wie dies geboten gewesen wäre – die zuletzt von der Antragsgegnerin, und zwar im Dezember 2003 erhobenen Zahlen (E-Mail an den Berichterstatter des Verwaltungsgerichts v. 9.12.2003), sondern die Zahlen aus dem November 2003 (Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 26.11.2003) eingeflossen. Die für die Berechnung der Schwundquote zu berücksichtigenden Zahlen für das Wintersemester lauten daher nicht:

1. Fachsemester: 87, 2. Fachsemester: 103, 3. Fachsemester: 109, 4. Fachsemester: 99, sondern:

1. Fachsemester: 82, 2. Fachsemester: 102, 3. Fachsemester: 104, 4. Fachsemester: 98.

Damit ergeben sich für die Werte  $\ddot{U}Q$  (q) und KapA (r) folgende Zahlen:

q1: 0,8695, q2: 0,8295, q3: 0,7918

r1: 1,0000, r2(r1 x q1): 0,8695, r3(r2 x q2): 0,7212, r4(r3 x q3): 0,5710,

mithin eine Schwundquote von 0,7904 ( $= 1,000 + 0,8695 + 0,7212 + 0,5710 : 4$ ) und einen Schwundfaktor von 1,2651 ( $= 1 : 0,7904$ ), nicht aber von 1,2542.

Die aufgezeigten Korrekturen an den Berechnungen des Verwaltungsgerichts in den angefochtenen Beschlüssen vom 11. Dezember 2003 führen dazu, dass nach dem Kenntnisstand dieser Eilverfahren eine halbjährliche Aufnahmekapazität im Bereich der hier nur noch interessierenden Teilstudienplätze von 108,5479 (gerundet 109) anzunehmen ist ( $474 \text{ LVS} - 42 \text{ LVS} = 432 \text{ LVS} - 40,7551 \text{ LVS} = 391,2449 \text{ LVS} \times 2 : 1,4775 = 529,6039 : 2 = 264,8019 - 179 \text{ Vollstudienplätze} = 85,8019 \times 1,2651 = 108,5479 \text{ Teilstudienplätze}$ , gerundet 109 Teilstudienplätze). Damit erweist sich die tatsächliche Kapazität bei den Teilstudienplätzen nicht nur um 24 Plätze höher, wie das Verwaltungsgericht angenommen hat, sondern um 27 Plätze höher, als sie vom Verordnungsgeber für das Wintersemester 2003/2004 festgelegt worden ist.

Unter Berücksichtigung der von der Antragsgegnerin bereits vorgenommenen Überbuchungen der Vollstudienplätze um 6 Plätze und der aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 bereits für das 1. Fachsemester (nach Auslosung) – vorläufig – zugeteilten 18 Teilstudienplätzen können von den Beschwerdeführern drei weitere Antragsteller auf Teilstudienplätze zugelassen werden, und zwar die Antragstellerin zu 1. sowie die Antragsteller zu 12. und 24., die nach dem von der Antragsgegnerin schon durchgeführten Auslosungsverfahren unter den Beschwerdeführern die drei ersten Rangplätze (Rangplatz 21: Antragsteller zu 24., Rangplatz 57: Antragstellerin zu 1., Rangplatz 65: Antragsteller zu 12.) innehaben. Die Beschwerden dieser Antragsteller haben damit Erfolg, weshalb insoweit, d. h. bezüglich der Zulassung auf einen Teilstudienplatz, die diese Antragsteller betreffenden Beschlüsse des Verwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 (teilweise) abzuändern sind.

Soweit – lediglich - die Antragstellerin zu 1. in ihren Schriftsätzen vom 6. Januar und 23. April 2004 ergänzend darauf abgehoben hat, das sie auch deshalb einen

(Teil-)Studienplatz in dem Vorklinischen Ausbildungsabschnitt beanspruchen könne, weil zusätzlich ein Lehrdeputat von sog. Drittmittelbediensteten und eine 180 übersteigende Zahl bei den Gruppengrößen für Vorlesungen zu ihren Gunsten berücksichtigt werden müssten, kann der Senat offen lassen, ob dem gefolgt werden kann; denn der Antragstellerin zu 1. steht nach dem soeben Dargelegten bereits die begehrte (vorläufige) Zulassung auf einen Teilstudienplatz zu.

Die Beschwerden der übrigen Antragsteller, die sich auf den Antragstellern zu 12. und 24. sowie der Antragstellerin zu 1. nachfolgenden Rangplätzen befinden, müssen demgegenüber zurückgewiesen werden. Diese Antragsteller können sich auch nicht zu deren Gunsten auf das Vorbringen der Antragstellerin zu 1. in den Schriftsätzen vom 6. Januar und 23. April 2004 berufen. Auch wenn alle Antragsteller von demselben Prozessbevollmächtigten vertreten werden, kann nach § 146 Abs. 4 VwGO der Senat nur das in dem jeweiligen Beschwerdeverfahren – innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist – Vorgetragene berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung in den Beschwerdeverfahren der Antragstellerin zu 1. und der Antragsteller zu 12. und 24. ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, in den übrigen Beschwerdeverfahren aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Hierbei hat der Senat berücksichtigt, dass in den jeweiligen Beschwerdeverfahren nur noch die Erlangung eines Teilstudienplatzes, den der Senat nach ständiger Festsetzungspraxis (vgl. z. B. d. Beschl. v. 22.3.2004 – 2 NB 251/04 u. v. 29.1.2002 – 2 NB 48/03 -) mit 2.000 € bewertet, im Streit gewesen ist. Der Senat hat auch keine Veranlassung gesehen, in Abweichung von seiner bisherigen Festsetzungspraxis (und der Festsetzungspraxis des

zuvor für Hochschulzulassungsstreitigkeiten zuständig gewesenen 10. Senats) den Streitwert auf 10 % des Auffangstreitwerts des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG und damit auf lediglich 400 € festzusetzen, wie dies von dem Prozessbevollmächtigten der Antragsteller angeregt worden ist. Die Festsetzung eines derart geringen Streitwerts würde nämlich nicht dem Interesse (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG) gerecht, das für einen Studienbewerber mit der Erlangung eines dem Numerus-clausus unterliegenden, außerordentlich begehrten Studienplatzes verbunden ist. Mag auch gerade in Numerus-clausus-verfahren vor die Erlangung eines entsprechenden Studienplatzes in nicht wenigen Fällen wegen der großen Anzahl der rechtssuchenden Studienplatzbewerber auch noch ein Losverfahren vorgeschaltet sein, so ändert dies für die Streitwertfestsetzung letztlich nichts daran, dass das Rechtsschutzbegehren auf die Erlangung dieses raren Gutes gerichtet ist und dass dies in der Streitwertfestsetzung mit einer entsprechend hohen Wertfestsetzung ihren Niederschlag finden muss.